



Landesbank Saar

eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken („Emittentin“)

Registrierungsformular

für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger und Großanleger

vom 27.05.2021



gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („Prospektverordnung“) in Verbindung mit Artikeln 7 und 8 und Anhängen 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 („Delegierte Verordnung“).

Inhaltsverzeichnis

A. RIsIKOFAKTOREN	6
1. Risikofaktoren in Bezug auf das bankspezifische Krisenmanagementrecht	6
1.1 Abwicklungsrisiko	6
1.2 Insolvenzrisiko.....	10
2. Geschäftsrisiken	11
2.1 Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken.....	11
2.2 Marktpreisrisiken	12
2.3 Liquiditätsrisiken.....	13
2.4 Operationelle Risiken	14
2.5 Reputationsrisiko.....	15
3. Regulatorische Risikofaktoren	16
3.1 Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen.....	16
3.2 Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen	18
3.3 Risiken aus Stresstests	19
3.4 Risiken im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz	20
3.5 Risiken aufgrund von aufsichtlichen Rahmenbedingungen.....	21
4. Risiken in Bezug auf das Umfeld der Emittentin	22
4.1 Risiken aufgrund der COVID-19 Pandemie	22
4.2 Strategische Risiken aus Projekten und dem Geschäftsmodell der Emittentin.....	24
4.3 Risiken im politischen und konjunkturellen Umfeld.....	24
4.4 Risiko der Ratingherabstufung.....	26
4.5 Risiko eines Kontrollwechsels.....	26
B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	28
1. Vorbemerkungen	28
2. Verantwortliche Personen	28
3. Angaben von Seiten Dritter	28
4. Inhalt, Bestandteile und Funktion dieses Registrierungsformulars	29
5. Nachträge	30
6. Hinweise zum Zweck und zur Verwendung dieses Registrierungsformulars	31
7. Zukunftsgerichtete Aussagen.....	32
8. Abschlussprüfer	33

C.	EMITTENTENRATINGS.....	34
1.	Erhaltene Emittenratings.....	34
2.	Registrierung nach der Rating-Agentur-Verordnung	34
3.	Definition der Ratings.....	34
3.1	Moody's	34
3.2	Fitch.....	35
3.3	Zusatzangaben	37
3.4	Hinweise zur Interpretation von Emittentenratings	37
4.	Erteilte Nachhaltigkeitsratings	38
4.1	Bewertungsskalen für die Nachhaltigkeitsratings	38
4.2	Informationen der Nachhaltigkeitsratingagenturen und Nachhaltigkeitsratings.....	38
D.	ANGABEN ZUR LANDESBANK SAAR	40
1.	Allgemeine Angaben	40
2.	Umwandlungsmöglichkeiten	40
3.	Grundkapital	40
4.	Hauptaktionäre und direkter beherrschender Einfluss der Träger	40
5.	Gesetz- und satzungsmäßige Aufgaben der Emittentin	41
6.	Organisationsstruktur.....	42
7.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	42
8.	Interessenkonflikte.....	45
E.	GESCHÄFTSÜBERBLICK	46
1.	Gesetz- und satzungsmäßige Aufgabe.....	46
2.	Wichtigste Märkte.....	46
3.	Haupttätigkeitsbereiche.....	46
3.1	Geschäftsbereich Firmenkunden.....	47
3.2	Geschäftsbereich Immobilien.....	47
3.3	Geschäftsbereich Projektfinanzierungen	47
3.4	Geschäftsbereich Private und Institutionelle	48
3.5	Geschäftsbereich Treasury und Syndizierung	48
3.6	Geschäftsbereich Kommunalkunden Deutschland	48
3.7	LBS Landesbausparkasse Saar (LBS)	49
F.	WESENTLICHE VERTRÄGE.....	49

G. VERWALTUNGS-, GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN ...	49
Keine bedeutenden Rechtsstreitigkeiten	49
H. FINANZIERUNG.....	50
1. Erwartete Finanzierung der Geschäftstätigkeit	50
1.1 Kapitalisierung.....	50
1.1.1 Eigenmittelplanung und risikoorientierte Steuerung	50
1.1.2 Fundingplanung	51
1.1.3 Refinanzierungsstrategie	51
1.1.4 Liquiditätsrisikosteuerung.....	51
1.1.5 Asset Encumbrance	53
1.1.6 Management und Nutzung der Deckungsmassen für Pfandbriefe	53
1.1.7 Pflege der Kapitalmarktpresenz der Emittentin	53
1.2 Weitere Informationen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit.....	53
1.2.1 Eigenmittelanforderungen.....	53
1.2.2 Pfandbriefe.....	54
1.2.3 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	55
2. Finanzinformationen	55
2.1 Historische Finanzinformationen und Lageberichte 2020 und 2019 (HGB)	55
2.2 Rechnungslegungsstandards	55
2.3 Zwischen- und sonstige Finanzinformationen.....	56
2.3.1 Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2020.....	56
2.4 Entwicklungen seit dem 31. Dezember 2020	57
I. TRENDINFORMATIONEN	58
1. Entwicklung der Emittentin im Geschäftsjahr 2021	58
2. Erwartete wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	58
3. Prognose zur Ertragslage der Emittentin	60
4. Wesentliche Änderungen der Aussichten zur Finanz- und Ertragslage	61
J. LISTE DER PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	62
K. ALTERNATIVE LEISTUNGSKENNZAHLEN	64
1. Überleitungsrechnung RoE.....	65
2. Überleitungsrechnung CIR.....	65
L. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	66
1. Verfügbare Dokumente.....	66

2.	Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	66
M.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR.....	67
1.	Abkürzungen	67
2.	Definierte Begriffe	70
3.	Glossar	72

A. Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren sind in Kategorien unterteilt. Die Abschnitte 1. (Risikofaktoren in Bezug auf das bankspezifische Krisenmanagementrecht), 2. (Geschäftsrisiken), 3. (Regulatorische Risikofaktoren) und 4. (Risiken in Bezug auf das Umfeld der Emittentin) bilden jeweils eine solche Kategorie. Die nach Einschätzung der Emittentin ersten beiden wesentlichsten Risiken werden grundsätzlich innerhalb einer Kategorie am Anfang der Kategorie genannt, dabei steht das wesentlichste Risiko an erster und das zweitwesentlichste Risiko an zweiter Stelle. Die Reihenfolge der nach den beiden wesentlichsten Risiken folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Risikofaktoren und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen auf die Emittentin, ihren Zahlungspflichten aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern nachkommen zu können. Bei der Einstufung der Risiken hat die Emittentin somit jeweils auch die potentielle Schadenshöhe der Risikofaktoren berücksichtigt.

Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Wertpapiere der Emittentin wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf das bankspezifische Krisenmanagementrecht

1.1 Abwicklungsrisiko

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko, dass die BaFin als für die Emittentin zuständige Abwicklungsbehörde unter dem sog. „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ (SRM - Single Resolution Mechanism, Bankenabwicklungsregime) in einer Krisensituation Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin ergreift.

Voraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen

Die Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn die folgenden Abwicklungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die Emittentin ist in ihrem Bestand gefährdet. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Emittentin aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllen würde.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Emittentin durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Neben den Insolvenztatbeständen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit kann auch die Nichterfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch die Emittentin (bspw. ein Unterschreiten der Anforderungen an Eigenmittel oder Liquiditätsausstattung) oder ein aus öffentlichen Mitteln zu deckender Kapitalbedarf die Grundlage von Abwicklungsmaßnahmen sein. Es reicht aus, wenn einer dieser Sachverhalte absehbar bevorsteht. Somit sind Abwicklungsmaßnahmen bereits vor und unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin möglich.

Abwicklungsmaßnahmen

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen. Dabei verfügt die Behörde über einen weiten Ermessensspielraum. Im Vorhinein ist somit nicht absehbar, welche Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden und zu welchem Zeitpunkt dies geschieht.

Zu den möglichen Abwicklungsmaßnahmen gehören unter anderem:

- Instrumente des sog. Bail-in, sog. Gläubigerbeteiligung:
Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von der und Forderungen gegen die Emittentin entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals) umwandeln, um die Emittentin auf diese Weise zu stabilisieren.
- Instrumente der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente:
Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals.
- Instrumente der Unternehmensveräußerung:
Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Emittentin ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, tritt ihnen dann ein anderes Institut als neuer Schuldner gegenüber.
- Instrumente des Brückeninstituts:
Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Emittentin oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Emittentin einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen.
- Änderung des Zeitpunkts, zu dem Zins- oder Kapitalzahlungen auf von der Emittentin ausgegebene Schuldtitel und andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten der Emittentin zu zahlen sind, oder des zahlbaren Zinsbetrags auf solche Schuldtitel und andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten;
- Vorübergehende Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der Emittentin aus von ihr abgeschlossenen Verträgen (einschließlich Wertpapieren).

Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Stützung angeschlagener Banken ist grundsätzlich erst nach der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen und nur in engen Grenzen zulässig.

Haftungskaskade

Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem die Inhaber von Wertpapieren von der Anwendung

von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein können, sind insbesondere von folgenden Aspekten abhängig:

- Höhe der Beträge, die zum Verlustausgleich der Emittentin oder zu einer Rekapitalisierung notwendig sind;
- Stellung und Rangreihenfolge der jeweiligen Wertpapiere in der sog. Haftungskaskade; und
- dem Gesamtbetrag der Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß der Haftungskaskade vor oder gleichrangig mit den jeweiligen Wertpapieren zum Verlustausgleich oder einer Rekapitalisierung herangezogen werden.

Durch die Haftungskaskade wird die Reihenfolge vorgegeben, in der Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten im Fall der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente oder der Anwendung des Bail-in-Instruments zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen werden. Welche Stellung die Wertpapiere einer bestimmten Emission in der Haftungskaskade einnehmen, wird in der Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Wertpapiere und gegebenenfalls in den jeweiligen endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Risikofolgen

Die Emittentin erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut und ist nicht in ihrem Bestand gefährdet. Das spezifische Abwicklungsrisiko ist daher momentan bei der Emittentin nach ihrer Einschätzung für den Anleger gering. Sie verfügt über ein tragfähiges, solide Ergebnisse erwirtschaftendes Geschäftsmodell als die deutsch-französische Regionalbank und eine über den gesetzlichen Anforderungen liegende Eigenkapitalausstattung. Darauf wird insbesondere in den nachfolgenden Abschnitten E. und I. dieses Registrierungsformulars noch ausführlich eingegangen. Allerdings haben nicht zuletzt die Finanzkrise im Jahr 2008 und die COVID-19-Pandemie seit Anfang 2020 gezeigt, wie schnell Banken bzw. sonstige Wirtschaftsunternehmen durch externe Faktoren auch unverschuldet in eine schwerwiegende Krise geraten können. Vor diesem Hintergrund ist das Abwicklungsrisiko aus Sicht der Emittentin ein wesentlicher Risikofaktor.

Sofern sich das Abwicklungsrisiko realisiert, birgt die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen in einer Krisensituation hohe Risiken für die Anleger. Abwicklungsmaßnahmen können zu den nachfolgend aufgezeigten schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte und die wirtschaftliche Position von Inhabern der Wertpapiere der Emittentin führen.

Besonders wichtig ist hierbei die Befugnis der Abwicklungsbehörde, den Betrag der von der Emittentin aus den Wertpapieren geschuldeten Rückzahlung (oder den Wert der physischen Lieferung bei Endfälligkeit) dauerhaft herabzusetzen – und zwar unter Umständen bis auf Null. Dies kann bei den Anlegern zu einem Totalverlust ihrer Anlage führen.

Wenn Wertpapiere endgültig in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden, erhalten sie in einer Krisensituation eine vorrangigere Stellung in der Haftungskaskade; sie werden also frühzeitiger zur Deckung von Verlusten der Emittentin herangezogen. Solche Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals werden in dieser Situation voraussichtlich nur einen geringen Wert haben – bis hin zu einem Wert von Null. Auch in diesem Fall droht den Anlegern ein Totalverlust.

Dieses Risiko besteht für die Anleger auch, wenn die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der

Wertpapiere durch eine neue Schuldnerin oder ein Brückeninstitut ersetzt wird, über deren Geschäftstätigkeit und Bonität im Vorhinein keine Angaben vorliegen.

Eingriffe in die Bedingungen der Wertpapiere sind demgegenüber grundsätzlich weniger schwerwiegend für die Anleger. Wenn die Abwicklungsbehörde z.B. anordnet, die Fälligkeit der Wertpapiere oder den Zeitpunkt von Zinszahlungen aufzuschieben, den Betrag von Zinsen herabzusetzen oder vorübergehend Zahlungen und physische Lieferungen der Emittentin auf die Wertpapiere oder Kündigungsrechte der Inhaber der Wertpapiere auszusetzen, so folgt daraus für die Anleger zwar eine – eventuell auch signifikante – Reduzierung und/oder verspätete Befriedigung ihrer ursprünglichen Zahlungsansprüche gegen die Emittentin. Das Risiko eines Totalverlustes ihrer Anlage ist aber – zumindest in diesem zeitlichen Stadium – nicht gegeben.

Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass die Emittentin bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen mit staatlichen (öffentlichen) Mitteln gerettet wird, so dass sie nur einen allenfalls teilweisen Verlust erleiden. Zum einen ist der Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung von Banken – wie dargelegt – nur als ultima ratio zulässig. Zum anderen ist die Emittentin von den Aufsichtsbehörden zwar als „High Priority Less Significant Institute“, also als weniger bedeutendes Institut mit hoher Priorität, aber auch als nicht potentiell systemgefährdendes Institut eingestuft worden. Mangels systemgefährdender Relevanz ist der Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung der Emittentin nochmals unwahrscheinlicher.

In Bezug auf das Abwicklungsrisiko der Emittentin sollten Anleger allgemein bedenken, dass die Wertpapiere der Emittentin unter Umständen besonders schnell auf tatsächliche oder vermutete oder befürchtete Schwierigkeiten der Emittentin oder ihrer Branche reagieren, da die Emittentin dem Bankenabwicklungsregime unterliegt. Solche tatsächlichen oder vermuteten oder befürchteten Schwierigkeiten können sich bei Wertpapieren von Emittenten, die nicht dem Bankenabwicklungsregime unterliegen, anders – weniger sensibel – auswirken. Zudem sind Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf alle Wertpapiere der Emittentin zulässig. Dies gilt auch bei Pfandbriefen in Bezug auf einen den Wert der Deckungsmasse übersteigenden Teil der Verbindlichkeiten. Ferner sind die Wertpapiere der Emittentin nicht besichert (abgesehen von der für Pfandbriefe bestehenden Deckungsmasse) und unterliegen nicht dem Schutz einer Einlagensicherung.

Da die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen keine Vertragsverletzung der Emittentin darstellt, können die Inhaber von Wertpapieren aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen weder ihre Wertpapiere kündigen noch Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin geltend machen.

Zusammenfassend sollten Anleger zu den Risikofolgen von Abwicklungsmaßnahmen beachten:

Inhaber von Wertpapieren der Emittentin können aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen ihre Rechte aus den Wertpapieren ganz oder teilweise verlieren. Der innere Wert oder der Marktwert von Wertpapieren der Emittentin kann durch Abwicklungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden – bis hin zu einer Wertminderung auf Null. Die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann daher auch dazu führen, dass die Wertpapiere der Emittentin nicht mehr oder nur mit erheblichen Verlusten verkäuflich sind. Abwicklungsmaßnahmen können somit für den Anleger zu einem Totalverlust führen.

Es kann auch bereits vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu erheblichen Wertminderungen oder Beeinträchtigungen der Möglichkeit der Veräuße-

rung der Wertpapiere kommen. Dies ist der Fall, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der Emittentin vorliegen oder vermutet werden und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin drohen oder befürchtet werden.

1.2 Insolvenzrisiko

Als Insolvenzrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens kommt es üblicherweise dann, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Aber auch, wenn eine Zahlungsunfähigkeit der Emittentin droht, kann dieses bereits eröffnet werden.

Die Insolvenzquote, also die Höhe, in der Ansprüche aus den Wertpapieren im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin befriedigt werden, hängt wesentlich von Folgendem ab:

- der Insolvenzmasse, also dem bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhandenen Vermögen der Emittentin;
- dem Rang der Wertpapiere in der Insolvenzrangfolge; und
- dem Gesamtbetrag der Ansprüche, die gemäß der Insolvenzrangfolge vor oder gleichrangig mit den Wertpapieren zu befriedigen sind.

Die Insolvenzrangfolge gibt die Reihenfolge vor, in der Ansprüche aus Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumenten aus der Insolvenzmasse befriedigt werden. Welchen Rang die Wertpapiere aus einer konkreten Emission der Emittentin in der Insolvenzrangfolge haben, wird in der Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Wertpapiere ausgeführt und gegebenenfalls in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert.

Die Gläubiger der Emittentin - einschließlich der Inhaber von Wertpapieren der Emittentin - sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zu stellen. Diesen Antrag kann nur die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde stellen.

Risikofolgen

Die Emittentin wertet ihr spezifisches Risiko einer Insolvenz für die Anleger grundsätzlich als gering ein. Allerdings gelten auch hier die vorstehend bei den Risikofolgen des Abwicklungsrisikos gemachten Ausführungen zur Möglichkeit des plötzlichen Eintritts nicht oder nur schwer beherrschbarer Krisen (z.B. Finanzkrise, COVID-19-Pandemie). Von derartigen Krisen geht aus Sicht der Emittentin die größte Gefahr einer Insolvenz aus.

Sofern bei der Emittentin ein Insolvenzscenario auftreten sollte, ist die Wahrscheinlichkeit für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen mit dem Inkrafttreten des Bankenabwicklungsregimes im Jahr 2014 nach ihrer Einschätzung gesunken und nunmehr nur noch mittelhoch. Im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten erscheint es wahrscheinlicher, dass die zuständige Abwicklungsbehörde die Abwicklung der Emittentin unter dem speziell auf Banken zugeschnittenen Bankenabwicklungsregime veranlassen würde. Ein Insolvenzverfahren bleibt jedoch ein mögliches Szenario vor allem für den Fall, dass eine Abwicklung der Emittentin nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin können dazu führen, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird. Dann werden Ansprüche der

Anleger aus den Wertpapieren nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung befriedigt. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, dass die Ansprüche aus den Wertpapieren nur teilweise befriedigt werden und der Wertpapierinhaber mit dem nicht befriedigten Teil endgültig ausfällt. Auch ein Totalverlust des Anlagebetrages ist möglich.

2. Geschäftsrisiken

2.1 Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken

Das Adressenrisiko ist eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, die durch eine Bonitätsverschlechterung – im schlimmsten Fall durch den Ausfall – eines Geschäftspartners (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder sonstiger Schuldner) bedingt ist. Adressenrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt, z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung), entstehen. Das Adressenrisiko beinhaltet auch Länderrisiken.

Das Länderrisiko bezeichnet das auf einzelne Länder bezogene, insbesondere durch Krisensituationen hervorgerufene Kredit- und Marktrisiko. Das Risiko besteht in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen von Geschäftspartnern des Landes und des Wertverfalls von Wertpapieren oder Derivaten, die von Marktparametern des Landes abhängen. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei das Risiko einer staatlichen Reglementierung des grenzüberschreitenden Zahlungs- und Kreditrisikos (sog. Transferrisiko).

Adressenrisiken sind ihrem Umfang nach für die Anleger die bedeutendsten Geschäftsrisiken für die Emittentin. Der wesentliche Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Vergabe von Krediten. Kreditnehmer sind vor allem Gebietskörperschaften (Staaten, Regionen, Gemeinden usw.), andere Banken und Unternehmen. Die Emittentin ist im Bereich der Finanzierung erneuerbarer Energien (vor allem Windkraft und Photovoltaik) und der gewerblichen Immobilienfinanzierung tätig. Zudem vergibt sie Kredite – im Wesentlichen über die LBS Landesbausparkasse Saar und nur in vergleichsweise geringem Umfang – an Privatkunden. Obwohl die Kreditnehmer der Emittentin überwiegend über gute oder sehr gute Ratings verfügen, ist es ein typisches Risiko des Kreditgeschäftes, dass sich die Bonität der Kreditnehmer während der Laufzeit des Kredites ändert und sich dabei auch verschlechtern kann.

Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich von deren Zulieferbetrieben. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die Emittentin stark investiert ist (wie z.B. gewerbliche Immobilienfinanzierungen). Aber auch kundenspezifische Faktoren, wie z.B. Fehler in der Unternehmensführung, Verschlechterung der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern der Emittentin (Konzentrationsrisiko), können das Adressenrisiko erhöhen. Auch der Wertverfall von Sicherheiten in der Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann das Adressenrisiko weiter erhöhen.

Die Kreditnehmer der Emittentin sitzen weit überwiegend in Deutschland und Frankreich. Im übrigen

gen Europa sowie außerhalb Europas hält die Emittentin nur geringe Positionen. Das Länderrisiko der Emittentin betrifft somit im Wesentlichen Deutschland und Frankreich.

Risikofolgen

Da die Kreditvergabe an Gebietskörperschaften, andere Banken und Unternehmen die wesentliche Geschäftstätigkeit der Emittentin darstellt, sind Adressenrisiken für die Anleger das wesentlichste Geschäftsrisiko der Emittentin. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Adressenrisiken bei der Emittentin realisieren, ist hoch. Das Länderrisiko ist demgegenüber nach Auffassung der Emittentin für die Anleger gering. Es betrifft im Wesentlichen Deutschland und Frankreich und damit zwei wirtschaftlich und politisch stabile Staaten der Europäischen Union mit einem grundsätzlich geringen Staatskrisenrisiko.

Sollten Kreditnehmer der Emittentin zukünftig nicht mehr in der Lage sein, ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, werden Adressenrisiken schlagend. Bei entsprechend großem Umfang der realisierten Adressenrisiken kann die Fähigkeit der Emittentin vorübergehend beeinträchtigt oder sogar dauerhaft aufgehoben sein, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen, da ihr die Mittlrückflüsse aus dem eigenen Kreditgeschäft fehlen. Das kann sich – unter Umständen auch in erheblichem Umfang – nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Anleger auswirken. Realisieren sich Kreditrisiken in einem derart erheblichen Umfang, dass die Emittentin in eine Abwicklung oder Insolvenz gerät, kann dies für die Anleger sogar zu einem Totalverlust ihrer Anlage in den Wertpapieren der Emittentin führen.

2.2 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko wird definiert als die Gefahr von (Wert-) Verlusten, welche sich aus der Veränderung von Marktpreisen ergeben. Für die Emittentin relevante Marktpreise sind Zinsen, Credit Spreads, Währungskurse und Aktienkurse. Die Vermögenslage der Emittentin ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Der Wert zinstragender Positionen ändert sich bei Schwankungen der Zinssätze (einschließlich von Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads wirken sich insbesondere auf den Wert von Wertpapierpositionen aus,
- Veränderung von Währungs- und Aktienkursen wirken auf den Wert von Währungs- und Aktienpositionen.

Die Emittentin ist Marktpreisrisiken z.B. dann ausgesetzt, wenn sie Positionen an Wertpapieren, Fondsbeteiligungen, Geld- und Devisenprodukten, Derivaten, Währungs- und Ergebnisabsicherungen sowie eigenkapitalähnlichen Mitteln hält oder Inkongruenzen zwischen der Aktiv- und der Passivseite ihrer Bilanz bestehen.

Risikofolgen

Die Emittentin betreibt im Wesentlichen das Kreditgeschäft. Die Zinsen und Credit Spreads sind daher für sie die wichtigsten Marktpreise. Aus ihnen resultiert eines der wesentlichsten Geschäftsrisiken für die Anleger. Demgegenüber hat die Emittentin nur wenige Fremdwährungs- und Aktienpositionen, so dass diese Marktpreise nur eine geringe Risikorelevanz haben. Insgesamt bewertet die Emittentin ihr Marktpreisrisiko für die Anleger aufgrund der Zinslastigkeit ihrer

Geschäfte als hoch.

Schwankungen der Marktpreise können dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Geschäfte ertragreich zu gestalten. So kann z.B. der Zinsaufwand den Zinsertrag der Emittentin übersteigen. Bei entsprechend großem Umfang der realisierten Marktpreisrisiken kann sich die Vermögenslage der Emittentin derart verschlechtern, dass ihre Fähigkeit vorübergehend beeinträchtigt oder sogar dauerhaft aufgehoben wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Das kann sich – unter Umständen auch in erheblichem Umfang – nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Anleger auswirken. Realisieren sich Marktpreisrisiken in einem derart erheblichen Umfang, dass die Emittentin in eine Abwicklung oder Insolvenz gerät, kann dies für die Anleger sogar zu einem Totalverlust ihrer Anlage in den Wertpapieren der Emittentin führen.

2.3 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können) und dem Refinanzierungsrisiko (Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten) zusammen. Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet damit die Gefahr, dass die Emittentin Refinanzierungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen und zudem Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern kann. Dies kann z.B. im Falle einer Liquiditätskrise eintreten.

Im Rahmen des rechtlich Zulässigen betreibt die Emittentin das Kreditgeschäft in einem Umfang, der ihre Eigenmittel übersteigt. Sie ist daher verpflichtet, weite Teile des Kreditgeschäfts durch fremde Mittel – vorwiegend am Kapitalmarkt – zu refinanzieren. Die Emittentin unterliegt damit dem spezifischen Risiko, ihren vertraglich vereinbarten Auszahlungsverpflichtungen gegenüber den Kreditnehmern oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können, wenn es ihr nicht gelingt, sich die dafür erforderliche Liquidität zu beschaffen. Dies kann zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Daneben ist die Emittentin dem spezifischen Risiko ausgesetzt, dass ihr die Refinanzierung ihrer Geschäftstätigkeit zwar gelingt, sie dafür aber gegenüber der Planung erhöhte Kosten hat. Dies kann z.B. eintreten, wenn die Emittentin – etwa aufgrund von Verwerfungen am Kapitalmarkt oder einer verschlechterten eigenen Bonität – für die Liquiditätsaufnahme höhere Zinsen als kalkuliert zahlen muss. Diese erhöhten Refinanzierungskosten schmälern als zusätzlicher, nicht erwarteter Aufwand ihren Ertrag. Das kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb nur noch mit Verlusten betreiben kann.

Risikofolgen

Es besteht ein beträchtlicher Refinanzierungsbedarf der Emittentin, der z.B. im Geschäftsjahr 2020 rund EUR 1,2 Mrd. betragen hat. Für die Emittentin besteht insoweit im Falle einer Liquiditätskrise am Kapitalmarkt die Möglichkeit, sich nach dem Verbrauch ihrer vorhandenen Liquiditätsreserven aus alternativen Quellen, z.B. bei einer Zentralbank, mit Liquidität zu versorgen.

Sollte sich das Liquiditätsrisiko bei der Emittentin realisieren, so kann dies zu einer Illiquidität führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin fällige Zahlungen auf die Wertpapiere der Anleger nicht leisten kann. Eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann ferner aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen. Zu diesen kann eine Abwicklung der Emittentin

unter dem Bankenabwicklungsregime (vgl. Abschnitt A. 1.1) oder ein Insolvenzverfahren (vgl. Abschnitt A. 1.2) gehören. Eine eingetretene, aber auch eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit der Emittentin würde zudem voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert und die Möglichkeit der Veräußerung der Wertpapiere haben. Eine Liquiditätskrise der Emittentin kann somit dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust erleidet.

2.4 Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur oder aufgrund von externen Einflüssen eintreten. Zum operationellen Risiko zählen insbesondere die Risikounterarten Rechts-, Modell-, Personal- und Informationssicherheitsrisiko sowie das Risiko aus Auslagerungen und Fremdbezügen.

- Die Emittentin ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt, hier insbesondere dem Risiko von Verlusten aufgrund der tatsächlichen oder behaupteten Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften, aufgrund von Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen oder aufgrund von fehlerhaften vertraglichen Gestaltungen.
- Aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von Modellen (z.B. bei Risikoquantifizierungsverfahren) können für die Emittentin Verluste aus der Realisierung von Modellrisiken entstehen. Gründe dafür können bspw. fehlerhafte, veraltete oder unsachgemäße Daten, Parameter oder Modellierungsannahmen sein.
- Bezüglich Personalrisiken stellt das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter/-innen und ihre Qualifikation. Der Emittentin drohen hier Verluste oder Schäden, da sich menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, nie vollständig ausschließen lassen.
- Die Informationsverarbeitung nimmt bei der Emittentin eine bedeutende Rolle ein. Daraus folgt eine Vielzahl von Risiken in der Informationssicherheit, die aufgrund von Schwachstellen entstehen, welche die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Informationen bedrohen. Informationssicherheitsrisiken können in sämtlichen Prozessen und Teilprozessen auftreten, die mit der Haltung, Verarbeitung und Weiterleitung von unternehmenseigenen und anvertrauten Informationen zusammenhängen. Durch Cyber-Angriffe auf zentrale Systeme der Finanzwirtschaft können Kriminelle z.B. nicht nur bedeutsame Schäden verursachen (Sabotage), sondern auch erhebliche Geldbeträge erbeuten (z.B. im Onlinebanking und Zahlungsverkehr). Die Systeme der Emittentin und ihrer IT-Dienstleister sind daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer eines Cyberangriffs zu werden.
- Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften lagern Geschäftsprozesse und -teilprozesse aus und beauftragen externe Dienstleister, um eine Kosten- und Leistungsoptimierung zu erreichen. Damit einher gehen Risiken aus Auslagerungen und Fremdbezügen, d.h. die Gefahr von Verlusten oder Schäden für die Emittentin, die durch Schlechtleistung, Ausfall des Dienstleisters oder etwaige Vertragsfehler in den Verträgen mit Dienstleistern und den damit verbundenen Auswirkungen entstehen können. Darüber hinaus führen Klumpenrisiken durch den Einsatz des gleichen Dienstleisters, die Marktbeherrschung eines Dienstleisters und möglicher interner Know-how-Verlust zum Risiko der Abhängigkeit von einem einzigen Dienstleister.

Risikofolgen

In Anbetracht der komplexen Anforderungen an das Betreiben von Bankgeschäften ist es bei der Emittentin nicht ausgeschlossen, dass sich insbesondere spezifische Rechtsrisiken, IT-Risiken, Modellrisiken, Personalrisiken und Auslagerungs- sowie Fremdbezugsrisiken realisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der operative Geschäftsbetrieb der Emittentin durch die starke Ausrichtung auch auf den französischen Markt zusätzlichen Herausforderungen bezüglich der Eingrenzung der genannten Risiken unterliegt. Für die Emittentin ist es z.B. mit besonderen operativen Risiken verbunden, in Deutschland zeitnah Informationen über Rechtsentwicklungen in Frankreich zu erhalten, um auf sie in ihrer Geschäftspraxis reagieren zu können. Ein Personalrisiko besteht z.B. in der spezifischen Form, dass die Emittentin darauf angewiesen ist, im Saarland in ausreichender Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren zu können, die aufgrund ihrer fachlichen, sprachlichen und kulturellen Kompetenzen in der Lage sind, das Frankreichgeschäft abzuwickeln. Auch bei Auslagerungen und beim Fremdbezug von Leistungen unterliegt die Emittentin regelmäßig dem besonderen Risiko, dass der Dritte gleichermaßen die in Deutschland und in Frankreich bestehenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erfüllt. IT-Risiken sind für die Emittentin besonders relevant, weil sie einerseits in ausgeprägtem Maße Datenverarbeitung vornimmt und bei ihrer Geschäftstätigkeit von funktionierenden IT-Systemen abhängig ist, andererseits als Kreditinstitut wegen der verfügbaren Menge an sensiblen Daten und der auf vielen Konten verbuchten Geldeinlagen ein erhöhtes Risiko hat, Opfer von Cyberangriffen zu werden.

Sofern sich operationelle Risiken in einem großen Umfang realisieren, kann sich die Vermögenslage der Emittentin derart verschlechtern, dass ihre Fähigkeit vorübergehend beeinträchtigt oder sogar dauerhaft aufgehoben wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Das kann sich – unter Umständen auch in erheblichem Umfang – nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Anleger auswirken. Sollten sich operationelle Risiken in einem Maße realisieren, dass die Emittentin in eine Abwicklung oder Insolvenz gerät, kann dies für die Anleger sogar zu einem Totalverlust ihrer Anlage in den Wertpapieren der Emittentin führen.

2.5 Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass negative Publizität über die Emittentin, ob zutreffend oder nicht, das Vertrauen (von Teilen) der Öffentlichkeit in die Kompetenz, Integrität oder Vertrauenswürdigkeit der Emittentin beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Das Reputationsrisiko kann sich in erhöhten Refinanzierungskosten oder in verringerten Erträgen auswirken und damit zu finanziellen Schäden führen.

Das Reputationsrisiko ist für die Emittentin spezifisch. Für sie ist eine gute Reputation wichtig, weil sie eine wesentliche Grundlage dafür ist, dass Kunden, Anleger und sonstige Refinanzierungspartner mit ihr Geschäftsbeziehungen eingehen. Vertrauen in die Redlichkeit, Integrität und Kompetenz des Geschäftspartners und dessen guter Ruf sind die Basis für gemeinsame Geldgeschäfte. Ohne diese Basis kann es der Emittentin nicht gelingen, als Kreditinstitut dauerhaft am Markt zu bestehen.

Risikofolgen

Der Realisierung des Reputationsrisikos wirkt die Emittentin insbesondere mit einem eigenen Kommunikationsteam, einer transparenten, zeitnahen Kommunikation über ihre Internetseiten und die Presse sowie einem engen Austausch mit Marktteilnehmern, Kunden, Anlegern, Aufsichtsbehörden und den

Ratingagenturen entgegen. Sofern die Emittentin jedoch einen massiven Reputationsschaden erleidet, kann sich dies nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Anleger auswirken. Zudem kann die Fähigkeit der Emittentin vorübergehend beeinträchtigt oder sogar dauerhaft aufgehoben werden, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Sollte sich das Reputationsrisiko in einem Maße realisieren, dass die Emittentin in eine Abwicklung oder Insolvenz gerät, kann dies für die Anleger sogar zu einem Totalverlust ihrer Anlage in den Wertpapieren der Emittentin führen.

3. Regulatorische Risikofaktoren

3.1 Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen

Aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben muss die Emittentin zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Zwar dienen ausreichende Eigenmittel auch dem Schutz der Anleger, da sie die Krisenanfälligkeit der Emittentin verringern. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Emittentin in dem Bestreben, die Eigenmittelvorgaben zu erfüllen, Maßnahmen ergreift, die direkt oder indirekt schädliche Auswirkungen auf die Vermögensposition der Anleger haben. Risiken für die Anleger ergeben sich auch dann, wenn eine Verletzung oder eine konkret drohende Verletzung der anwendbaren Eigenmittelanforderungen zu aufsichtsbehördlich angeordneten Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder sogar zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren führt.

Die Eigenmittel sind die Summe von hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital. Die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der Emittentin bestehen derzeit unter anderem aus dem hartem Kernkapital (eingezahltes Stammkapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklage sowie Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB), dem zusätzlichen Kernkapital sowie dem Ergänzungskapital (vor allem in Form längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten).

Als aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen sind eine harte Kernkapitalquote von 4,5 %, eine Kernkapitalquote von 6 % und eine Gesamtkapitalquote von 8 % einzuhalten. Diese Quoten ergeben sich bei der Emittentin aus dem Betrag der Eigenmittel der jeweiligen Kategorie, geteilt insbesondere durch den Betrag der risikogewichteten Forderungsbeträge aus dem Kreditrisiko.

Risikofolgen

Die Eigenmittelquoten der Emittentin übersteigen aktuell deutlich die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen. So verfügte sie zum Ende des Geschäftsjahres 2020 über eine harte Kernkapitalquote von 13,11 %, eine Kernkapitalquote von 13,46 % und eine Gesamtkapitalquote von 16,46 %.

Diese Eigenmittelausstattung der Emittentin darf die Anleger jedoch nicht dazu verleiten, das Risiko aufgrund von Eigenmittelanforderungen zu unterschätzen. Zum einen können sich die Quoten bei einem z.B. krisenbedingten Anstieg der risikogewichteten Forderungsbeträge aus dem Kreditrisiko schnell – auch deutlich – verschlechtern. Zum anderen tendieren der Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden dazu, die Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten stetig zu verschärfen. Nicht zuletzt getrieben durch die Ratingagenturen, hat auch

der für die Emittentin bedeutsame Kapitalmarkt Erwartungen an die Eigenmittel von Kreditinstituten, die über die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund ist die enge Steuerung und der kontinuierliche Ausbau der Eigenmittel eine wesentliche Aufgabe der Banksteuerung der Emittentin. Dies gilt umso mehr im aktuellen Umfeld, in dem die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie allgemein auf die Wirtschaft und konkret auf die Kreditnehmer der Emittentin noch nicht absehbar sind. So ist derzeit unklar, wie stark die Konjunktur durch die Pandemie noch beeinträchtigt wird und wie hoch die Kreditverluste ausfallen werden, wenn Unternehmen krisenbedingt zahlungsunfähig werden. Die dann nötigen Abschreibungen können das Eigenkapital der die Unternehmen finanzierenden Banken, auch der Emittentin, schnell aufzehren. Die Emittentin schätzt daher das Risiko aufgrund der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen – trotz der aktuell geringen Risikolage – für die Anleger insgesamt als hoch ein.

Zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Eigenmittel kann sich die Emittentin künftig veranlasst sehen, ihr Geschäftsmodell oder einzelne Geschäftsaktivitäten anzupassen. Dies kann zu einer Reduzierung der Erträge der Emittentin führen, so dass sie nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Darüber hinaus kann eine Verletzung oder drohende Verletzung der Eigenmittelanforderungen zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren führen, welche unter anderem (ohne Begrenzung hierauf) eine Beteiligung der Gläubiger von Schuldverschreibungen an der Verlustabsorption („Bail-in“) oder eine Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital implizieren können. Darüber hinaus können sie zum Entzug der Bankerlaubnis oder zur Auflösung und Abwicklung der Emittentin führen und in einer Insolvenz der Emittentin münden. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen hat zudem erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes auch unter diesem Gesichtspunkt dazu führen, dass der Anleger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert.

Sofern aufgrund neuer politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel weiter verschärft werden oder veränderte Erwartungen von Ratingagenturen und Marktteilnehmern die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken steigen lassen, kann dies dazu führen, dass die Eigenmittel der Emittentin aufgestockt oder bestehende Eigenmittelinstrumente ersetzt werden müssen. Das führt zu erhöhten regulatorischen Kosten und kann somit zu Lasten der Profitabilität der Emittentin gehen. Generell besteht das Risiko, dass die Emittentin dann etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Isoliert betrachtet könnte die nicht risikobasierte Verschuldungsquote der Emittentin einen Anreiz bieten, in riskantere Vermögenswerte zu investieren und sich damit höheren Ausfallrisiken auszusetzen. In jedem Fall könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Vermögenslage haben. Dadurch kann die wirtschaftliche Fähigkeit der Emittentin sinken, die Forderungen der Anleger zu bedienen.

3.2 Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen

Weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen betreffen die Liquidität und die Refinanzierung von Kreditinstituten. Wie bei den Eigenmitteln sollen diese Anforderungen dazu führen, die Institute sicherer und krisenresistenter zu machen und damit auch die Gläubiger zu schützen. Einschränkungen ergeben sich jedoch, wenn die Emittentin in dem Bestreben, die Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen zu erfüllen, Maßnahmen ergreift, die als Nebenfolge direkt oder indirekt schädliche Auswirkungen auf die Vermögensposition der Anleger haben. Risiken für die Anleger ergeben sich auch dann, wenn eine Verletzung oder eine konkret drohende Verletzung der Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen zu aufsichtsbehördlich angeordneten Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder sogar zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren führt.

Die Emittentin ist verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Vorhalten einer Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) umzusetzen. Zudem wird die Emittentin ab 30. Juni 2021 verpflichtet sein, eine stabile Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) einzuhalten.

Die Liquiditätsanforderungen der LCR sollen sicherstellen, dass die Emittentin jederzeit einen Bestand an hochliquiden Aktiva vorhält, der es ermöglicht, die Nettozahlungsmittelabflüsse in einem Stressfall über einen Zeitraum von 30 Tagen abzudecken. Seit dem 1. Januar 2018 ist eine LCR von mindestens 100 % einzuhalten.

Die strukturelle Liquiditätsquote NSFR soll eine nachhaltige Refinanzierungsstruktur in den Instituten gewährleisten, indem sie die Fristentransformation zwischen Aktivgeschäft einerseits und Refinanzierung andererseits begrenzt und somit das Risiko künftiger Refinanzierungsprobleme vermindert. Die NSFR ist definiert als das Verhältnis der tatsächlichen stabilen Refinanzierung (d.h. gemäß ihrer dauerhaften Verfügbarkeit gewichtete Passiva) zu der geforderten stabilen Refinanzierung (d.h. gemäß ihrer Liquiditätsnähe gewichtete Aktiva) und soll mindestens 100 % betragen.

Risikofolgen

Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 betrug die LCR der Emittentin 218,3 %; sie hat die aufsichtsrechtliche Mindestanforderung damit übertroffen. Daraus folgt jedoch keine Gewähr, dass dies auch künftig so bleiben wird. Insoweit gilt vielmehr das vorstehend zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen Ausgeführte entsprechend: Krisen, auch z.B. die weiteren konjunkturellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, können schnell zu einem Absinken der LCR führen, wenn die Nettozahlungsmittelabflüsse der Emittentin steigen. Dies kann z.B. dann geschehen, wenn die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen weiter nachkommt, aber ihrerseits durch zahlungsunfähige Kreditnehmer deutlich verringerte Zahlungseingänge erhält.

Aus Sicht der Emittentin folgt daher aus den Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen für die Anleger ein hohes Risiko.

Sofern die Emittentin die vorgenannten Anforderungen einschließlich künftig der NSFR ganz oder teilweise nicht erfüllen sollte, kann dies zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörden mit den im Abschnitt A. 3.1 dargestellten Folgen führen. Daraus resultierende Maßnahmen können auch negative Auswirkungen auf die von der Emittentin emittierten Wertpapiere haben und damit die Vermögensposition der Anleger betreffen. Zudem kann das Bestreben der Emittentin, die vorgenannten Kennziffern

entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben einzuhalten, dazu führen, dass sie ihre Geschäftsaktivitäten weniger ertragreich ausrichtet. Ferner kann das Nichteinhalten der Kennziffern sonstige Dritte (z.B. Ratingagenturen) veranlassen, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin kritisch zu würdigen und ihre Bonität herabzustufen; auch eine derartige Entwicklung würde voraussichtlich für die Anleger negative Konsequenzen auf den Marktwert der Wertpapiere der Emittentin haben.

3.3 Risiken aus Stresstests

Auf Veranlassung der Bankenaufsichtsbehörden führen die Banken in gewissen Zeitabständen Tests durch, in denen sie ihre Kapitalausstattung in unterschiedlichen Krisenszenarien simulieren („Stresstests“). Für die Banken bergen diese Stresstests das Risiko, mit ihrer Kapitalausstattung bestimmte vorgegebene Mindestwerte nicht zu erreichen und damit den Test nicht zu bestehen. Dies kann dann zu neuen, erhöhten Eigenmittelanforderungen der Aufsicht führen.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit an Stresstests der deutschen Aufsichtsbehörden BaFin und Deutsche Bundesbank teilgenommen. Daneben hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) seit 2011 mehrere Stresstests für systemrelevante Banken durchgeführt. Von diesen Stresstests der EBA war die Emittentin bislang nicht betroffen, da sie weder zu den systemrelevanten Banken noch zu den potentiell systemgefährdenden Instituten zählt. Die Emittentin wurde von der Aufsicht vielmehr als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI) eingestuft.

Sofern künftig auch die EBA oder andere zuständige Behörden Stresstests, Umfragen oder vergleichbare Untersuchungen für kleinere Häuser, wie z.B. die Emittentin, durchführen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse für die von ihnen jeweils vorgegebenen Stressszenarien nicht ausreichende Kapitalquoten ergeben. Je höher die Anzahl der durchzuführenden Stresstests für ein Institut ist und je vielfältiger die zu simulierenden Krisenszenarien sind, desto höher ist das Risiko, einen Stresstest nicht zu bestehen.

Risikofolgen

Stresstests können insbesondere in Krisensituationen wie z.B. der Finanzkrise des Jahres 2008 oder der aktuellen COVID-19-Pandemie, die die Krise in der Simulation weiter verschärfen, tiefgreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen.

Falls das Kapital der Emittentin den im Rahmen eines Stresstests bestimmten Mindestwert am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte oder andere Schwächen oder Defizite im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stresstestmaßnahme identifiziert werden, könnte die Emittentin von der Aufsicht dazu verpflichtet werden, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenmittelbasis, die Aufnahme von Eigenmitteln oder andere aufsichtsrechtliche Eingriffe zählen. Durch diese Maßnahmen kann sich die Emittentin veranlasst sehen, ihr Geschäftsmodell oder einzelne Geschäftsaktivitäten anzupassen. Dies kann zu einer Reduzierung der Erträge der Emittentin führen, so dass sie nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Des Weiteren können sich aus den vorgenannten Maßnahmen unmittelbar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Ruf, die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin sowie auf die Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Ratingagenturen ergeben. Auch diese Folgen können sich für die Anleger nachteilig auf den Wert der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen auswirken.

3.4 Risiken im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz

Die Emittentin ist finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. und dem Europäischen Einheitlichen Abwicklungsfonds (jeweils ein Bank-Sicherungssystem) ausgesetzt. Die von der Emittentin zu leistenden laufenden Beiträge zu ihren jeweiligen Bank-Sicherungssystemen erreichen eine nicht unerhebliche Höhe, unterliegen jährlichen Schwankungen und sind im Vorhinein nur beschränkt vorhersehbar. Zusätzliche finanzielle Belastungen in Höhe eines Vielfachen der laufenden Beiträge können entstehen, wenn das jeweilige Bank-Sicherungssystem im Hinblick auf einen Stützungsfall Zusatz- oder Sonderbeiträge erhebt oder wenn sich die Emittentin zur Vermeidung eines Stützungsfalls oder von Zusatz- oder Sonderbeiträgen freiwillig an der Stützung eines angeschlagenen anderen Instituts beteiligt.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und die Institute mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Emittentin, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Emittentin, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Dotierung der bereits bestehenden Bank-Sicherungssysteme stellt für die Emittentin dauerhaft einen beträchtlichen finanziellen Aufwand dar, der sich weiter erhöhen würde, wenn künftig weitere Sicherungssysteme geschaffen werden. Dieser Aufwand, dem keine konkreten Ertragschancen gegenüberstehen, reduziert regelmäßig die Ertragskraft und das Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Dies gilt auch für die Leistung von Zusatz- oder Sonderbeiträgen im Falle der Stützung Dritter.

Einen Teil ihrer Jahresbeiträge zu den jeweiligen Bank-Sicherungssystemen hat die Emittentin in Form unwiderruflicher Zahlungsverpflichtung geleistet. Dieser Teil der Jahresbeiträge wird nicht im jeweiligen Beitragsjahr erfolgswirksam unter der Position "Aufwand aus Bankenabgabe und Einlagensicherung" in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin ausgewiesen. Aus dieser Position ist daher die der jeweiligen Rechnungslegungsperiode zuzuordnende finanzielle Belastung der Emittentin aufgrund von Beiträgen zu den Bank-Sicherungssystemen nicht in voller Höhe erkennbar. Die durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung geleisteten Teile der Beiträge zu den Bank-Sicherungssystemen führen erst im Jahr einer eventuellen Inanspruchnahme zu einer Ertragsminderung in entsprechender Höhe. Daher besteht ein zusätzliches Risiko künftiger Ertragsminderungen.

Risikofolgen

Aus Risikosicht sind für den Anleger insbesondere die nicht vorhersehbaren Zusatz- oder Sonderbeiträge relevant, die die Emittentin im Notfall zur Stützung dritter, mit ihr in dem Sicherungssystem verbundener Institute leisten muss. Diese Beiträge könnten in Extremsituationen durchaus ein Niveau erreichen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin gefährdet. Die Wahrscheinlichkeit für derartige Beiträge zu Stützungsmaßnahmen bei dritten Instituten steigt insbesondere in Phasen von allgemeinen Wirtschafts- und Finanzkrisen oder bei Krisen spezifischer Branchen.

Das Risiko der Anleger realisiert sich, sofern die Emittentin aufgrund ihrer Beteiligung an Bank-Sicherungssystemen zu derart hohen Regel- oder Sonderbeiträgen herangezogen wird, dass ihre eigene Ertragslage die Bedienung der fälligen Forderungen der Anleger aus den von ihr emittierten Schuldverschreibungen nicht mehr ermöglicht. Die Anleger können dann Zins- oder auch Kapitalausfälle erleiden. Zudem kann die signifikante Beteiligung der Emittentin an Stützungsmaßnahmen dazu führen, dass der Wert der von ihr emittierten Schuldverschreibungen sinkt.

3.5 Risiken aufgrund von aufsichtlichen Rahmenbedingungen

Jedes Wirtschaftsunternehmen unterliegt Risiken, die sich aus Änderungen oder Entwicklungen der jeweils für seine Tätigkeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben. Für die Emittentin als Kreditinstitut betrifft dies insbesondere die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das Geschäft der Emittentin unterliegt in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist (der Schwerpunkt der Tätigkeit der Emittentin liegt in Deutschland und Frankreich), detaillierten und umfassenden bankaufsichtlichen Gesetzen und Vorschriften sowie Maßnahmen der Bankenaufsicht.

So können sich die Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, denen die Emittentin gegenwärtig unterliegt, jederzeit ändern. Zudem verfügen die Aufsichtsbehörden im Bereich der Finanzdienstleistungen über einen hohen verwaltungsrechtlichen Einfluss und haben weitgreifende Kontroll- und Überwachungsbefugnisse. Dies betrifft z.B. die vorstehend bereits erörterten Bereiche Eigenmittel, Liquidität und Kapitaladäquanz, aber auch zulässige Anlageformen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungspflichten sowie Marketing- und Verkaufspraktiken. Ferner unterziehen Bankaufsichtsbehörden und andere Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten Zahlungsverfahren und andere Geschäfte fortgesetzten Untersuchungen im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäsche, zu verbotenen Geschäften mit sanktionsbelegten Staaten, zur Vermeidung von Bestechung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption. Darüber hinaus gibt es Bereiche der Geschäftstätigkeit der Emittentin, in denen unter Umständen unklare aufsichtliche Bestimmungen gelten oder in denen Aufsichtsbehörden vorherige Richtlinien ändern oder Gerichte vorher ergangene Entscheidungen aufheben. Aufsichtsbehörden und andere Behörden sind berechtigt, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin zu eröffnen, die unter anderem eine Aussetzung oder den Entzug von der Emittentin erteilten Genehmigungen sowie den Erlass von Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder andere Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können.

Aus neuen oder geänderten aufsichtlichen Rahmenbedingungen resultieren Risiken, die sich auf

die Art der Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihr Produktangebot auswirken können. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen kann bei der Emittentin zudem zu erhöhten Compliance-Kosten führen und die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit negativ beeinträchtigen. Sollte die Emittentin tatsächlich oder scheinbar nicht angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen eingehen, könnte ihre Reputation darunter leiden und es könnten ihr zusätzliche, rechtliche Risiken entstehen, u.a. in Form von Durchsetzungsklagen, Geld- oder sonstigen Strafen. Dabei ist erschwerend zu berücksichtigen, dass die Emittentin grundsätzlich nicht in der Lage ist, künftige aufsichtsrechtliche Vorschriften, Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen zeitlich oder inhaltlich vorherzusagen und die Reaktionszeiten daher häufig gering sind.

Risikofolgen

Die Risiken aufgrund von aufsichtlichen Rahmenbedingungen entstehen im Wesentlichen durch Maßnahmen der Gesetzgeber, der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.

Sofern eine Umgestaltung der aufsichtlichen Rahmenbedingungen zu Nachteilen bei der Emittentin führt, die sich auch negativ auf die Anleger auswirken, so betrifft dies insbesondere die Kosten- oder Ertragsseite der Emittentin. Wenn neue aufsichtliche Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Kosten der Emittentin in bedeutendem Umfang steigen oder die Erträge sinken, hat dies negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis der Emittentin. Dies kann für die Anleger nachteilige Folgen für den Wert und die Liquidität der Wertpapiere haben.

4. Risiken in Bezug auf das Umfeld der Emittentin

4.1 Risiken aufgrund der COVID-19 Pandemie

Ein besonderer Risikofaktor in Bezug auf das Umfeld der Emittentin sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Atemwegserkrankung, die im Dezember 2019 in China ausgebrochen ist, hat weltweit zu weit über 100 Millionen infizierten Menschen und mehreren Millionen Todesfällen geführt. Europa ist ebenfalls sehr stark von der Pandemie betroffen. Zur Eindämmung der Pandemie wurden, abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen, ab Anfang März 2020 weltweit Maßnahmen beschlossen. Eine Form der Maßnahmen sind gesellschaftliche und wirtschaftliche Lockdowns, die zu massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens und einem Wirtschaftseinbruch geführt haben.

In Deutschland wurden bis in das zweite Quartal 2021 hinein Lockdown-Maßnahmen unterschiedlichen Umfangs aufrechterhalten bzw. nach zwischenzeitlichen Lockerungen wieder verschärft. Aufgrund der erneut ansteigenden Zahl der Neuinfektionen im Zuge einer dritten Welle des Infektionsgeschehens, verursacht durch ansteckendere Varianten von COVID-19, wurden gegen Ende des ersten Quartals 2021 angestrebte Lockerungen vielerorts wieder zurückgenommen oder nicht umgesetzt. Das Saarland hat demgegenüber nach Ostern auf Lockerungen für das öffentliche Leben bei gleichzeitiger intensiver Anwendung von Schnelltests zur Eindämmung des Infektionsgeschehens gesetzt. Diese länderspezifischen Regelungen im Saarland wurden jedoch Ende April 2021 durch Änderungen bei den bundesweiten Regelungen des Infektionsschutzgesetzes überlagert, die demgegenüber schärfere Lockdown-Maßnahmen vorsehen, insbesondere in Landkreisen, Bezirken und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Frankreich ist eines der europäischen Länder, das von der Pandemie am stärksten betroffen ist. Dies gilt auch für die für die Geschäftsaktivitäten der Emittentin wichtige Region Grand Est in Frankreich (Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), in der die Emittentin in Straßburg eine eigene Niederlassung hat, sowie für Paris, wo die Emittentin ein Centre d'affaires (Vertriebsbüro) unterhält. In Frankreich wurden aufgrund der ansteigenden Zahl der Neuinfektionen noch im zweiten Quartal 2021 landesweit nächtliche Ausgangsbeschränkungen und Lockdown-Maßnahmen eingeführt.

Die ab Dezember 2020 erfolgten Zulassungen von Impfstoffen lassen Besserung erwarten. Allerdings verlief gerade in Deutschland die Impfkampagne insbesondere aufgrund der begrenzten Menge an verfügbarem Impferum nicht so schnell wie erwartet.

Die negativen Auswirkungen auf die deutsche und französische Wirtschaft sind bereits in Teilen ersichtlich, in ihrer gesamten Tragweite, und somit auch für die Emittentin, aber weiterhin schwer abzuschätzen. Je länger die Pandemie und die daraus resultierenden Lockdowns anhalten oder sich erneuern, desto stärker können sich weitere Auswirkungen zeigen und die Emittentin beeinträchtigen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind auch in den Kernmärkten der Emittentin spürbar. Um die Wirtschaft zu unterstützen, haben sowohl die deutsche als auch die französische Regierung milliardenschwere Corona-Hilfs- und Konjunkturpakete beschlossen. Auf EU-Ebene wurde mit EUR 1,8 Billionen das größte Konjunktur- und Aufbauprogramm aller Zeiten verabschiedet. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Kunden der Emittentin trotz der Hilfsmaßnahmen insolvent werden. Dies könnte im Kreditgeschäft der Emittentin zu dauerhaften Zahlungsausfällen führen. Durch den weltweiten Einbruch der Wirtschaftstätigkeit kann es zudem bei der Emittentin zu einer Reduzierung des Neugeschäfts kommen, wenn die Kunden weniger Investitions- und Betriebsmittelkredite nachfragen.

Risikofolgen

Der Verlauf der COVID-19-Pandemie stellt sich als sehr dynamischer Prozess dar, dessen Auswirkungen auf die Wirtschaft die Emittentin nicht selbst beeinflussen und nur schwer kalkulieren kann. Darüber hinaus können sich Unstimmigkeiten bei der Vorgehensweise zur Pandemiebekämpfung auch negativ auf die politische Stabilität der betroffenen Staaten auswirken. Dies gibt dem Risikofaktor eine hohe Unkalkulierbarkeit, da abzuwarten bleibt, wie sich das Pandemiegeschehen weiterhin entwickelt. Aufgrund dieser hohen Unkalkulierbarkeit und der weitreichenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wertet die Emittentin die Risiken für die Anleger als hoch ein.

Die Folgen der COVID-19-Pandemie können sich schwerwiegend auf die Wirtschaftlichkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken. Kreditnehmer der Emittentin könnten in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und in ihrer Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dadurch kann es im Kreditgeschäft der Emittentin in erheblichem Ausmaß dauerhafte Zahlungsausfälle geben. Zudem kann eine durch anhaltende oder erneute Lockdown-Maßnahmen weiterhin stark eingeschränkte wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen zu einer deutlich sinkenden Nachfrage an Betriebsmittel- und Investitionskrediten führen. Die direkte Betroffenheit der Emittentin durch die COVID-19-Pandemie und die mittelbare Betroffenheit, über die wirtschaftliche Entwicklung bei ihren Kunden, können bei entsprechender Ausprägung dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Zudem kann sich die Verwirklichung dieses Risikos für die Anleger erheblich auf den inneren Wert oder den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Emittentin auswirken.

4.2 Strategische Risiken aus Projekten und dem Geschäftsmodell der Emittentin

Die Emittentin ist dem strategischen Risiko ausgesetzt, dass es ihr nicht gelingt, durch die Auswahl ihrer wesentlichen Projekte Antworten auf die gegenwärtigen sowie die künftigen und sich ständig wandelnden Herausforderungen der Finanzbranche zu finden und daneben ihr Geschäftsmodell als „die deutsch-französische Regionalbank“ so auszurichten, dass sie dauerhaft im Wettbewerb besteht.

Mit ihrer aktuellen Initiative „2023PLUS“ verfolgt die Emittentin die nachhaltige Sicherstellung der Ertragskraft, die Bereitstellung einer modernen, zukunftsfähigen Infrastruktur und die gesteigerte Effizienz der Prozesse der Emittentin durch Automatisierung beziehungsweise Digitalisierung sowie durch den Rückbau von Komplexität. Die Dividendenfähigkeit sowie eine auch unter steigenden aufsichtsrechtlichen Auflagen ausreichende Gewinnthesaurierung zur Stabilisierung der Kapitalstruktur sind wichtige Rahmenbedingungen der Initiative.

Das Auftreten verschiedener Risiken, wie z.B. weiterhin niedrige Zinsen, Investitionszurückhaltung bei Kunden, Verringerung des Wirtschaftswachstums insbesondere in Deutschland und Frankreich sowie weitere Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, könnte dazu führen, dass die Emittentin die Ziele ihres strategischen Plans nur teilweise oder gar nicht erreichen kann. Darüber hinaus ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass wesentliche Annahmen, die ihrer Strategie zugrunde liegen, sich ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen und die Ziele deshalb ganz oder teilweise nicht erreicht werden. So ist es möglich, dass der angestrebte Kundenzuwachs sowie das angestrebte Geschäftsvolumen insbesondere aufgrund starken Wettbewerbs oder infolge der konjunkturellen Entwicklung nicht erzielt werden können. Die Emittentin ist zudem dem Risiko ausgesetzt, dass Maßnahmen zur Kosteneinsparung nicht erreicht werden können und damit ebenfalls die Zielerreichung ihrer Strategie gefährdet wird.

Risikofolgen

Die richtigen strategischen Entscheidungen, die Fokussierung auf diesbezügliche Projekte und ein tragfähiges Geschäftsmodell sind in dem aktuell herausfordernden Umfeld eine wesentliche Voraussetzung für den nachhaltigen geschäftlichen Erfolg der Emittentin. Strategische Fehlentscheidungen können demgegenüber schnell dazu führen, dass sich die Wettbewerbsposition der Emittentin und ihre Ertragsposition deutlich verschlechtern. Die Emittentin wertet das strategische Risiko für die Anleger daher als hoch ein.

Die Verwirklichung dieses Risikos kann sich erheblich auf den inneren Wert oder den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Emittentin auswirken. Im äußersten Fall kann dies sogar dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus ihren Wertpapieren zu erfüllen. Ein nicht funktionierendes Geschäftsmodell kann die Emittentin mittelfristig sogar in eine Abwicklung führen; auf die damit für die Anleger verbundenen Risiken ist vorstehend im Abschnitt A. 1.1 eingegangen worden.

4.3 Risiken im politischen und konjunkturellen Umfeld

Die Emittentin unterliegt als in der Finanzwirtschaft tätiges Unternehmen zahlreichen Risiken im politischen und konjunkturellen Umfeld. Politische Entscheidungen und konjunkturelle Entwicklungen können direkte Auswirkungen auf den Geschäftserfolg der Emittentin und denjenigen ihrer Kunden haben.

Schlechte Geschäftsergebnisse bei ihren Kunden, z.B. bei Kreditnehmern, können ebenfalls zu Belastungen der Emittentin führen.

Im politischen Umfeld wird Deutschland seit einigen Jahren durch eine vergleichsweise hohe Stabilität geprägt. Dies gilt mit Einschränkungen auch für Frankreich, wo es der Regierung jedoch schwerfällt, als wichtig angesehene Reformen umzusetzen. Reformbestrebungen werden häufig durch landesweite Proteste im Keim erstickt. Auf der Ebene der Europäischen Union (EU) gibt es vereinzelte Tendenzen, das Zusammenwirken einzugrenzen, Bindungen zur EU aufzulösen und nationalen Interessen Vorrang einzuräumen, wie zuletzt der Austritt Großbritanniens aus der EU gezeigt hat. Das internationale politische Umfeld wird aktuell von einer Blockbildung zwischen den großen Mächten geprägt; Nationalismus dominiert auch hier häufig vor einem abgestimmten gemeinsamen Herangehen an die globalen Herausforderungen.

Diese politischen Gegebenheiten haben direkte Auswirkungen auf die Wirtschaft. Anleihen und deren Kurse unterliegen Wechselwirkungen im volkswirtschaftlichen Umfeld. Diese werden u.a. bestimmt durch Zinssätze, Devisenkurse und Inflationsraten in Deutschland, Europa und anderen Staaten. Abschottung als Form einer nationalen Handelspolitik, weitere Austrittsgesuche von Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union oder andere politische Tendenzen können insbesondere den Fortbestand der Währungsunion und der EU insgesamt sowie die Handelsbeziehungen untereinander gefährden. Sollte es zu einem Auseinanderbrechen der Währungsunion und beispielsweise der politisch gewollten Wiedereinführung von nationalen Währungen kommen, wäre dies ggf. mit stark negativen Effekten auf die europäischen Volkswirtschaften verbunden. Es wäre mit einer deutlichen Aufwertung der dann in Deutschland gültigen Währung gegenüber den geltenden Währungen in den anderen Mitgliedstaaten zu rechnen. Dadurch würde die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten deutschen Industrie leiden. Auch die Emittentin als die deutsch-französische Regionalbank mit Branchenschwerpunkten insbesondere bei erneuerbaren Energien oder der Stahl- und Automobilindustrie wäre betroffen. Als in der Finanzbranche tätiges Unternehmen ist für die Emittentin jede Änderung am Währungssystem mit Risiken verbunden. Dies gilt auch für sonstige volkswirtschaftliche Verwerfungen, die Auswirkungen auf die Finanzkraft der Kunden der Emittentin haben.

Risikofolgen

Das politische und konjunkturelle Umfeld kann die Emittentin grundsätzlich nicht selber beeinflussen. Die Auswirkungen von politischen Entscheidungen und der Konjunktur auf die Wirtschaft sind regelmäßig allgemeiner Natur mit vielen Betroffenen z.B. in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig. Dies gibt den Risiken im politischen und konjunkturellen Umfeld eine hohe Unkalkulierbarkeit.

Sofern sich politische und konjunkturelle Risiken verwirklichen, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ertragsentwicklung der Emittentin haben. Erfolgreiche Geschäftsaktivitäten können evtl. dauerhaft oder zeitweise nicht mehr oder nicht mehr so ertragreich fortgeführt werden. Zudem können politische und konjunkturelle Entwicklungen ähnliche Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin haben. Kreditnehmer können in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Dadurch kann sich ihre Zahlungsfähigkeit verschlechtern und die Ausfallwahrscheinlichkeit steigen. Beides führt zu einer Erhöhung der Adressenrisiken der Emittentin. Beide dargestellten Szenarien – die direkte Betroffenheit der Emittentin und die unmittelbare Betroffenheit über die wirtschaftliche Entwicklung bei ihren Kunden – können bei entsprechender Ausprägung dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Zudem kann sich die Verwirklichung dieses Risikos für die Anleger erheblich auf den inneren Wert oder den

Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere der Emittentin auswirken.

4.4 Risiko der Ratingherabstufung

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen (Ratings), die ihr von Ratingagenturen verliehen werden, herabgesetzt werden. Ein Rating kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Herabstufungen des Ratings können negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungs- und Kapitalkosten.

Risikofolgen

Sofern sich durch eine Ratingherabstufung die Refinanzierungs- und Kapitalkosten der Emittentin erhöhen, kann dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben, weil sie Geschäfte entweder nicht mehr oder nur noch weniger ertragreich abschließen kann. Die Fähigkeit der Emittentin, mit ihren Erträgen die Zahlungsansprüche der Anleger zu erfüllen, würde dadurch geringer. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann daneben auch den Marktpreis der Wertpapiere der Anleger und die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

4.5 Risiko eines Kontrollwechsels

Ein Wechsel in der Kontrolle der Emittentin kann durch die unmittelbare Änderung der Mehrheits- und Beteiligungsverhältnisse oder durch einen Wechsel bei der Zusammensetzung der Träger erfolgen. Die Träger der Emittentin entsprechen in etwa den Gesellschaftern bei anderen Gesellschaftsformen; sie bringen das Stammkapital auf und verfügen über die Stimmrechte in der Hauptversammlung. Durch einen Kontrollwechsel verändern sich der Einfluss und die Kontrolle auf bzw. über die Emittentin. Da die Anleger ihre Anlageentscheidung an der bestehenden Trägerstruktur orientiert haben, verändert sich bei einem Kontrollwechsel meist die Geschäftsgrundlage und damit das Kreditrisiko des Anlegers.

Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der Emittentin, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Saarland verfügt somit über eine kontrollierende Mehrheitsbeteiligung an der Emittentin. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte negative Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben.

Dem zwischen den Regierungsparteien im saarländischen Landtag, der CDU und der SPD, geschlossenen Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2017 bis 2022 ist zu entnehmen, dass die Regierungskoalition vereinbart hat, dass gerade im Hinblick auf standortnahe Unternehmensfinanzierungen eine leistungsfähige Kreditwirtschaft im Saarland gebraucht wird. Daher sollen alle Prozesse, die zur Sicherung der Kreditversorgung der saarländischen Wirtschaft durch ein wettbewerbsfähiges Angebot aus Sparkassen, Genossenschaftsbanken und privaten Kreditinstituten beitragen, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen konstruktiv begleitet werden. Die Regierungsparteien betonen dabei ausdrücklich, dass die neu ausgerichtete SaarLB ein Eckpfeiler der saarländischen Kreditwirtschaft bleibt. Trotz dieser Bekundungen ist nicht auszuschließen, dass sich das Saarland künftig entscheidet, seine Mehrheitsbeteiligung an der Emittentin aufzugeben und Teile seiner Beteiligung an einen (neuen)

dritten Träger oder den Sparkassenverband Saar zu übertragen.

Risikofolgen

In Anbetracht des vorstehend dargelegten politischen Willens im saarländischen Landtag, des Umstandes, dass im Saarländischen Sparkassengesetz sowohl die gemeinsame Trägerschaft des Saarlandes und des Sparkassenverbandes Saar als auch die Regelung verankert ist, dass die Emittentin nach Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitträger aufnehmen darf, was somit nur durch den Gesetzgeber geändert werden kann, sowie der traditionell engen Verbundenheit der beiden Träger zur Emittentin ist ein Kontrollwechsel mit neuer Trägerstruktur derzeit nicht absehbar.

Im Falle eines Kontrollwechsels würde sich für die Anleger das Kreditrisiko der Emittentin verändern. Denn eine neue Trägerstruktur kann sich auf die Unternehmenspolitik oder die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken und damit die Tilgung der Schuldverschreibungen der Anleger gefährden. Ein Kontrollwechsel kann deshalb für die Anleger rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein bedeutsamer Trägerwechsel kann sogar geeignet sein, die Kreditwürdigkeit der Emittentin zu beeinträchtigen.

B. Allgemeine Informationen

1. Vorbemerkungen

Bereitstellung von Dokumenten:

Dieses Registrierungsformular sowie alle Dokumente mit Informationen, die mittels Verweis in dieses Registrierungsformular aufgenommen wurden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.saarlb.de>) in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht. Zudem wird die Emittentin jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version dieses Registrierungsformulars sowie aller Dokumente mit mittels Verweis in dieses Registrierungsformular aufgenommenen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger – oder, falls ausdrücklich angefordert, eine Papierkopie dieser Dokumente – zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Papierkopie ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Billigung des Registrierungsformulars:

Dieses Registrierungsformular wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigt dieses Registrierungsformular nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Diese Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Registrierungsformulars ist, erachtet werden.

Gültigkeit des Registrierungsformulars:

Dieses Registrierungsformular ist bis zum Ablauf des 27.05.2022 gültig. Es gibt den Stand zum Datum des Registrierungsformulars wieder. Das Registrierungsformular bleibt für die Verwendung als Bestandteil eines Prospekts zwölf Monate nach seiner Billigung gültig. Das Ende der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit eines Prospekts, dessen Bestandteil es ist.

2. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Saar mit Sitz in Saarbrücken, Deutschland, ist verantwortlich für sämtliche in diesem Registrierungsformular enthaltenen Informationen. Die Landesbank Saar erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Registrierungsformular richtig sind und dass darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des Registrierungsformulars verändern können.

3. Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter liegen für dieses Registrierungsformular nicht vor.

4. Inhalt, Bestandteile und Funktion dieses Registrierungsformulars

Dieses Registrierungsformular enthält die von der Prospektverordnung und der Delegierten Verordnung geforderten Angaben zur Landesbank Saar mit Sitz in Saarbrücken, Deutschland (auch die „SaarLB“ oder die „Emittentin“), als Emittentin von Nichtdividendenwerten für Kleinanleger und Großanleger („Wertpapiere“).

Dieses Registrierungsformular ist zusammen mit sämtlichen künftigen Nachträgen zu lesen, durch die die Informationen in diesem Registrierungsformular aktualisiert werden (vgl. nachstehenden Abschnitt „Nachträge“). Es ist ferner zusammen mit sämtlichen Informationen zu lesen, die in dieses Registrierungsformular oder einen Nachtrag zu diesem Registrierungsformular mittels Verweis aufgenommen wurden. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Anderes ergibt, schließt der Begriff „dieses Registrierungsformular“ Nachträge zu diesem Registrierungsformular und Informationen, die mittels Verweis in dieses Registrierungsformular oder einen Nachtrag zu diesem Registrierungsformular aufgenommen wurden, mit ein.

Der Inhalt von Websites, auf die in diesem Registrierungsformular Bezug genommen wird, ist nicht Teil dieses Registrierungsformulars und wurde nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Hiervon ausgenommen sind auf solchen Websites abrufbare Informationen, die in Dokumenten enthalten sind, welche mittels Verweis in dieses Registrierungsformular aufgenommen wurden.

Bei diesem Registrierungsformular handelt es sich lediglich um einen Teil eines oder mehrerer Prospekte oder Basisprospekte.

Die Emittentin beabsichtigt, dieses Registrierungsformular zum Bestandteil eines oder mehrerer Prospekte oder Basisprospekte zu machen, auf deren Grundlage Wertpapiere der Emittentin öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden können.

Wenn dieses Registrierungsformular zum Bestandteil eines Prospekts gemacht wird, so sind die übrigen Einzeldokumente dieses Prospekts:

- eine Wertpapierbeschreibung mit den erforderlichen Angaben zu den jeweiligen Wertpapieren, die öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen; und
- falls die jeweiligen Wertpapiere eine Mindeststückelung unter EUR 100.000 haben, eine Zusammenfassung mit Basisinformationen, die Anlegern Aufschluss über Art und Risiken der Emittentin und der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere gibt und die zusammen mit den anderen Teilen des jeweiligen Prospekts zu lesen ist.

Wenn dieses Registrierungsformular zum Bestandteil eines Basisprospekts gemacht wird, so ist die Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Wertpapiere das einzige weitere Einzeldokument dieses Basisprospekts. Ein solcher mehrteiliger (Basis-)Prospekt – bestehend aus diesem Registrierungsformular, einer Wertpapierbeschreibung und ggf. einer Zusammenfassung – entsteht, wenn eine Wertpapierbeschreibung und ggf. die zugehörige Zusammenfassung, die jeweils auf dieses Registrierungsformular als weiteren Prospektbestandteil verweisen, von der zuständigen Behörde gebilligt wird oder werden.

Alle übrigen Einzeldokumente der (Basis-)Prospekte, von denen dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist, sind auf der Website der Emittentin (<https://www.saarlb.de>) in der Rubrik „Investor Relations > Refinanzierung und Emissionen“ erhältlich.

Hinweis zu Basisprospekten:

Ein Basisprospekt ist ein Wertpapierprospekt im Sinne der Prospektverordnung, auf dessen Grundlage eine **Mehrzahl von Einzelemissionen von Wertpapieren** öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden können. Im Falle eines Basisprospekts sind die Bedingungen der jeweiligen Einzelemission, die bei Erstellung des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, nach Maßgabe der Prospektverordnung in den **endgültigen Bedingungen** enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument dargelegt oder in den Basisprospekt oder in Nachträgen dazu aufgenommen. Bei Darlegung in einem separaten Dokument werden sie bei der gemäß der Prospektverordnung zuständigen Behörde hinterlegt. Im Falle eines Basisprospekts wird, falls die Wertpapiere der jeweiligen Einzelemission eine Mindeststückelung unter EUR 100.000 haben, eine **emissionsspezifische Zusammenfassung** erstellt. Diese wird den jeweiligen endgültigen Bedingungen angefügt. Die emissionsspezifische Zusammenfassung enthält sowohl Basisinformationen aus dem Basisprospekt als auch Basisinformationen aus den endgültigen Bedingungen. Die Basisinformationen in der emissionsspezifischen Zusammenfassung geben Anlegern Aufschluss über Art und Ausprägung der Risiken der Emittentin und der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere und sind zusammen mit dem jeweiligen Basisprospekt und den jeweiligen endgültigen Bedingungen zu lesen. Endgültige Bedingungen, einschließlich der ihnen ggf. angefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, sind auf der Website der Emittentin unter <https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/endgueltige-bedingungen/> sowie auf der Website der Emittentin (<https://www.saarlb.de>) in der Rubrik „Investor Relations > Refinanzierung und Emissionen“ (also auf der Seite, auf der der jeweilige Basisprospekt veröffentlicht wird) erhältlich.

5. Nachträge

Dieses Registrierungsformular gibt den Stand zum Datum des Registrierungsformulars wieder. Die Informationen in diesem Registrierungsformular können durch zukünftige Nachträge ergänzt, berichtigt oder präzisiert („aktualisiert“) werden.

Alle Nachträge werden auf der Website der Emittentin (<https://www.saarlb.de>) in der Rubrik „Investor Relations > Refinanzierung und Emissionen“ veröffentlicht.

Ein Nachtrag zur Aktualisierung der Informationen in diesem Registrierungsformular wird veröffentlicht, falls ein wichtiger neuer Umstand eintritt oder eine wesentliche Unrichtigkeit oder eine wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die Informationen in diesem Registrierungsformular festgestellt wird, der oder die die Beurteilung der Wertpapiere wesentlich beeinflussen kann.

Hinsichtlich des Nachtragsdokuments und des Zeitpunkts der Veröffentlichung eines solchen Nachtrags ist zu unterscheiden:

- Wenn und solange dieses Registrierungsformular noch nicht Bestandteil eines Prospekts oder Basisprospekts geworden ist, gilt Folgendes:

Die Informationen in diesem Registrierungsformular können durch einen Nachtrag zu diesem Registrierungsformular aktualisiert werden. Ein solcher Nachtrag zum Registrierungsformular kann jederzeit veröffentlicht werden. Er wird spätestens zum Zeitpunkt der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung der zuständigen Behörde zur Billigung vorgelegt werden und zusammen mit dem oder den (Basis-) Prospekt(en), von denen dieses Registrierungsformular ein Bestandteil wird, veröffentlicht.

- Wenn und solange dieses Registrierungsformular Bestandteil eines oder mehrerer Prospekte oder Basisprospekte ist, gilt Folgendes:

Die Informationen in diesem Registrierungsformular werden durch einen Nachtrag zu (1) diesem Registrierungsformular und (2) allen (Basis-)Prospekten, von denen dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist und die von dem wichtigen neuen Umstand, der wesentlichen Unrichtigkeit oder der wesentlichen Ungenauigkeit betroffen sind, aktualisiert. Der Nachtrag zu diesem Registrierungsformular und den betroffenen (Basis-)Prospekten wird in einem einzigen Nachtragsdokument enthalten sein. Dieses wird sämtliche (Basis-)Prospekte nennen, auf die sich der Nachtrag bezieht. Ein solcher Nachtrag wird unverzüglich veröffentlicht, wenn der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die Informationen in diesem Registrierungsformular in der Zeit zwischen der Billigung eines betroffenen (Basis-)Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist für die betreffenden Wertpapiere oder – falls später – der Eröffnung des Handels der betreffenden Wertpapiere an einem geregelten Markt festgestellt wird.

Dieses Registrierungsformular ist bis zum Ablauf des 27.05.2022 gültig. Das Registrierungsformular bleibt für die Verwendung als Bestandteil eines Prospekts zwölf Monate nach seiner Billigung gültig. Das Ende der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit eines Prospekts, dessen Bestandteil es ist.

Ist dieses Registrierungsformular Bestandteil eines oder mehrerer (Basis-)Prospekte und betrifft der (Basis-) Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren der Emittentin, so haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in diesem Registrierungsformular aktualisiert werden, zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, der oder die Gegenstand des Nachtrags ist, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann von der Emittentin oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

6. Hinweise zum Zweck und zur Verwendung dieses Registrierungsformulars

Dieses Registrierungsformular dient ausschließlich Informationszwecken im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren der Emittentin oder der Zulassung von solchen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt. Es stellt kein Angebot dar, Wertpapiere der Emittentin zu zeichnen oder zu erwerben. Es ist auch keine Aufforderung, ein solches Angebot abzugeben. Weder dieses Registrierungsformular noch irgendeine sonstige Information, die im Zusammenhang mit

Wertpapieren der Emittentin erteilt wird, darf als Empfehlung der Emittentin angesehen werden, die betreffenden Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben. Jeder Anleger, der eine Anlage in die Wertpapiere der Emittentin erwägt, sollte seine eigene, unabhängige Einschätzung der finanziellen und geschäftlichen Lage sowie der Bonität der Emittentin vornehmen.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, in Bezug auf die Emittentin Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Informationen hinausgehen oder von ihnen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert sind.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt keine in diesem Registrierungsformular genannte Person außer der Emittentin eine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit irgendeiner Information in diesem Registrierungsformular, einem Nachtrag, durch den die Informationen in diesem Registrierungsformular aktualisiert werden, oder einem Dokument, aus dem Informationen mittels Verweis aufgenommen wurden.

Dieses Registrierungsformular darf nur zu Informationszwecken im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren der Emittentin oder der Zulassung von solchen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt verwendet werden. Dieses Registrierungsformular darf nicht für die Zwecke eines Angebots von Wertpapieren der Emittentin in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot unzulässig ist, verwendet werden. Jeder, in dessen Besitz dieses Registrierungsformular gelangt, hat sich selbst über alle anwendbaren rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung dieses Registrierungsformulars zu informieren und diese zu beachten.

Finanzintermediäre dürfen dieses Registrierungsformular für die Zwecke einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren der Emittentin nutzen, wenn die Emittentin in der maßgeblichen Wertpapierbeschreibung einer solchen Verwendung des Prospekts oder Basisprospekts zugestimmt hat. Jede solche Nutzung durch einen Finanzintermediär muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen stehen, an die die Zustimmung der Emittentin gebunden ist.

7. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Registrierungsformular enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen beziehen sich nicht auf vergangene oder gegenwärtige Umstände. Sie basieren auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen oder Projektionen zukünftiger Ereignisse, Entwicklungen, Ergebnisse oder Beträge, deren Eintreten nicht sicher ist. Sie sind an Begriffen wie z.B. „erwarten“, „vorhersagen“, „prognostizieren“, „beabsichtigen“, „planen“, „wird“ (bei grammatikalischem Gebrauch im Futur) oder „soll“ oder an Satzaussagen, die eine Unsicherheit bezüglich eines zukünftigen Zustands ausdrücken, erkennbar. Zukunftsgerichtete Aussagen sind insbesondere Aussagen, die sich auf zukünftige Erträge oder finanzielle Ergebnisse der Emittentin oder auf Planungen oder Erwartungen der Emittentin hinsichtlich ihrer künftigen Geschäftstätigkeit, Leitung, Wachstum, Profitabilität oder hinsichtlich volkswirtschaftlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen beziehen.

Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf Annahmen und Schätzungen, die die Emittentin nach bestem Wissen zum Datum dieses Registrierungsformulars (oder, wenn die zukunftsgerichtete Aussage in einem Nachtrag enthalten ist, zum Datum dieses Nachtrags) vornimmt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass sich die

tatsächliche Entwicklung (einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin) wesentlich – u.U. auch nachteilig – von der Entwicklung unterscheidet, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt oder in ihnen dargestellt wurde. Insbesondere unterliegt die Geschäftstätigkeit der Emittentin Risiken und Unsicherheiten, die eine Ursache dafür sein können, dass eine tatsächliche Entwicklung von der in zukunftsgerichteten Aussagen angenommenen oder dargestellten Entwicklung abweicht. Anlegern wird daher nachdrücklich empfohlen, den Abschnitt A. (Risikofaktoren) zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Abschnitt enthält detailliertere Angaben zu Umständen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die geschäftlichen Aussichten der Emittentin auswirken können.

In Anbetracht von Risiken und Unsicherheiten hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen könnten künftige Umstände, die in diesem Registrierungsformular dargestellt sind, möglicherweise nicht eintreten. Außerdem übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder an die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht rechtlich vorgeschrieben ist.

8. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der SaarLB für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum war für das Geschäftsjahr 2020 und das Geschäftsjahr 2019 jeweils die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), The Square, 60549 Frankfurt am Main. Die historischen Finanzinformationen umfassen im Kontext dieses Registrierungsformulars die beiden Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und 31.12.2019, jeweils bestehend aus einer Bilanz, GuV, Anhang und dem Lagebericht.

KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

C. Emittentenratings

1. Erhaltene Emittentenratings

Die internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH ("Moody's") und Fitch Deutschland GmbH ("Fitch") bescheinigen der SaarLB zurzeit folgende Bonität:

Rating	Erläuterung	Moody's	Fitch
Bank Deposit Rating	Bankeinlagen Rating	A1, stabil	A
Long Term Issuer Rating	Langfristiges Emittentenrating (langfristige, bevorrechtigte, nicht nachrangige (senior preferred), unbesicherte Verbindlichkeiten)	A1, stabil	A-, negativ
Short Term Issuer Rating	Kurzfristiges Emittentenrating (kurzfristige unbesicherte Verbindlichkeiten)	P-1	F1
Public Sector Pfandbriefe	Öffentliche Pfandbriefe	-	AAA
BCA/Viability Rating	Finanzkraft Rating	ba1	bb+
Letzte Aktualisierung		30.04.2021	16.04.2021

2. Registrierung nach der Rating-Agentur-Verordnung

Sowohl Fitch als auch Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht auf ihrer Website <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

3. Definition der Ratings

3.1 Moody's

Bankeinlagen-Ratings sind Meinungen über die Fähigkeit einer Bank, ihre Einlageverpflichtungen in ausländischer und/oder inländischer Währung pünktlich zurückzuzahlen und spiegeln auch den erwarteten finanziellen Verlust durch den Ausfall wider. Bankeinlagen-Ratings gelten nicht für Einlagen, die einem öffentlichen oder privaten Versicherungssystem unterliegen; vielmehr gelten die Ratings für die nachrangigste Klasse der nicht versicherten Einlagen. Die Kategorien sind in „Aaa“, „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ und „C“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „Aaa“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorie „C“ als niedrigste Stufe üblicherweise bereits von

einem Zahlungsausfall betroffen ist und nur eine geringe Wahrscheinlichkeit auf eine Rückzahlung besteht. Die numerischen Unterklassifizierungen innerhalb der Kategorien „1“, „2“ und „3“ geben an, ob sich das Rating im oberen, mittleren oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die langfristigen Ratings von Moody's sind in die Kategorien „Aaa“, „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ und „C“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „Aaa“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorie „C“ als niedrigste Stufe üblicherweise bereits von einem Zahlungsausfall betroffen ist und nur eine geringe Wahrscheinlichkeit auf eine Rückzahlung besteht. Die numerischen Unterklassifizierungen innerhalb der Kategorien „1“, „2“ und „3“ geben an, ob sich das Rating im oberen, mittleren oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die Kurzfrist-Ratings von Moody's sind in die Kategorien „P-1“ (Prime-1), „P-2“ (Prime-2), „P-3“ (Prime-3) und „Not-Prime“ eingeteilt. Dabei stellt die Kategorie „P-1“ eine überdurchschnittliche Fähigkeit dar, kurzfristige Schuldtitel zu bedienen (abgestuft über „P-1“ und „P-2“) bis hin zu „Not Prime“, die wiedergibt, dass ein Emittent nicht in eine Kategorie mit Prime-Rating eingestuft werden kann.

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt nur die eigene, fundamentale Finanzkraft der Emittentin. Die externe Unterstützung durch Eigentümer sowie externe Bonitätsfaktoren und Haftungsbestimmungen bzw. –mechanismen bleiben unberücksichtigt. Die Ratingskala reicht von aaa (hervorragende eigene Finanzkraft) bis c (schwach ausgeprägte Finanzkraft).

Die in Abschnitt C. 1. erhaltenen Ratings spiegeln demnach in Bezug auf die Emittentin folgende Einstufung wieder:

- A1: Verbindlichkeiten in der Kategorie A gelten als sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen, und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Der Ausblick „stabil“ lässt erwarten, dass sich diese Einstufung mittelfristig nicht ändern wird.
- P-1: Emittenten mit Rating „P-1“ (Prime-1) verfügen über die höchste Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf kurzfristige Schuldtitel und sind am ehesten in der Lage, diese fristgerecht zu begleichen (höchste Bonität).
- Finanzkraftrating ba1: Emittenten, die mit ba bewertet werden, gelten als spekulativ oder als eigenständig, finanziell stark und unterliegen einem erheblichen Kreditrisiko, ohne dass die Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung durch eine Mitgliedsorganisation oder eine Regierung besteht. Der Zusatz 1 bedeutet, dass die Einordnung im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

3.2 Fitch

Bankeinlagen-Ratings sind Meinungen über die Fähigkeit einer Bank, ihre Einlageverpflichtungen in ausländischer und/oder inländischer Währung pünktlich zurückzuzahlen und spiegeln auch den erwarteten finanziellen Verlust durch den Ausfall wider. Bankeinlagen-Ratings gelten nicht für Einlagen, die einem öffentlichen oder privaten Versicherungssystem unterliegen; vielmehr gelten die Ratings für die nachrangigste Klasse der nicht versicherten Einlagen. Die Kategorien sind in „AAA“, „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ und „C“ und „RD“ sowie „D“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „AAA“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorien „RD“ und „D“ für einen

Zahlungsausfall stehen und sich in einem Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder einem anderen formellen Auflösungsverfahren befinden. Die Unterklassifizierungen „+“ und „-“ innerhalb der Kategorien geben an, ob sich das Rating im oberen oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die langfristigen Ratings von Fitch sind in die Kategorien „AAA“, „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ und „RD“ sowie „D“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „AAA“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorien „RD“ und „D“ für einen Zahlungsausfall stehen und sich in einem Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder einem anderen formellen Auflösungsverfahren befinden. Die Unterklassifizierungen „+“ und „-“ innerhalb der Kategorien geben an, ob sich das Rating im oberen oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die Kurzfrist-Ratings von Fitch sind in die Kategorien „F1“ („F1+“), „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ sowie „D“ eingeteilt. Dabei stellt die Kategorie „F1“ eine überdurchschnittliche Fähigkeit dar, kurzfristige Schuldtitel zu bedienen (abgestuft über „F2“, „F3“, „B“, „C“) bis hin zu „RD“ sowie „D“, welche einen Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall widerspiegeln. Der Zusatz „+“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt nur die eigene, fundamentale Finanzkraft der Emittentin. Die externe Unterstützung durch Eigentümer sowie externe Bonitätsfaktoren und Haftungsbestimmungen bzw. –mechanismen bleiben unberücksichtigt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall oder Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Die in Abschnitt C. 1. erhaltenen Ratings spiegeln demnach in Bezug auf die Emittentin folgende Einstufung wieder:

- A: Verbindlichkeiten in der Kategorie A gelten als sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen, und bergen ein geringes Kreditrisiko.
 - A-: Verbindlichkeiten in der Kategorie A gelten als sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen, und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Ausblick „negativ“ lässt erwarten, dass sich diese Einstufung mittelfristig ändern wird und sich das Rating verschlechtern wird. Der Zusatz „-“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im unteren Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.
 - F1: Emittenten mit Rating „F1“ verfügen über die höchste Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf kurzfristige Schuldtitel und sind am ehesten in der Lage, diese fristgerecht zu begleichen (höchste kurzfristige Bonität).
 - AAA: Emittenten mit Rating „AAA“ haben das geringste erwartbare Ausfallrisiko. Es wird nur im Falle einer besonders hohen Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf finanzielle Verbindlichkeiten verliehen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich vorhersehbare Ereignisse nachteilig auf diese Fähigkeit auswirken (höchste langfristige Bonität).
- Finanzkraftrating bb+: Es besteht ein Finanzkraftisiko, aber es bleibt ein begrenzter Sicherheitspuffer. Die Fähigkeit, den ungestützten Betrieb fortzusetzen, ist anfällig bei einer Verschlechterung des geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfelds. Der Zusatz „+“ bedeutet, dass die Einordnung im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

3.3 Zusatzangaben

Die Ratings von Moody's und Fitch können um einen Ausblick ergänzt werden. Dieser kann von „positiv“ über „stabil“ bis „negativ“ reichen oder bei Ungewissheit als „developing“/ „evolving“ gekennzeichnet werden, um anzugeben, in welche Richtung sich ein Rating mittelfristig entwickeln dürfte. Darüber hinaus können Moody's und Fitch die Ratings mit dem Zusatz „rating watch“ oder „rating review“ (in Prüfung) ergänzen, um der erhöhten Wahrscheinlichkeit einer in Kürze bevorstehenden Ratingänderung Rechnung zu tragen. In diesen Fällen wird die wahrscheinliche Entwicklung des Ratings mit den Begriffen „positiv“ oder „upgrade“ (Höherstufung), „negativ“ oder „downgrade“ (Herabstufung) oder „evolving“ oder „ungewiss“ angegeben.

3.4 Hinweise zur Interpretation von Emittentenratings

Ratings drücken die Einschätzung der Ratingagenturen bezüglich Bonität (Kreditwürdigkeit) der Emittentin aus und damit ihre Fähigkeit, Verbindlichkeiten am Laufzeitende bei Fälligkeit zu erfüllen. Sie geben die Meinung der Ratingagentur wieder, wie hoch die relative Anfälligkeit ist, dass die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder ausfällt. Ratingagenturen bedienen sich hierfür einer festgelegten Methode und berücksichtigen auch externe Bonitätsfaktoren oder Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Ein Rating kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der Wertpapiere und die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die in Abschnitt C. 1. dargelegten Emittentenratings zeigen somit die relative Bonität der Emittentin nach Meinung der Ratingagenturen in Verbindung mit den in Abschnitt C. 1. aufgeführten Arten der Verbindlichkeiten auf. Diese beinhalten nicht die Risiken für Wertpapierinhaber, die sich aus der individuellen Ausgestaltung, Struktur, Ausstattung und den individuellen Risiken eines bestimmten Wertpapiers ergeben. Diese individuellen Risiken werden nur in einem gesonderten individuellen Wertpapierrating – sofern im Einzelfall eines für das jeweilige Wertpapier erstellt wurde - berücksichtigt. Die in Abschnitt C. 1. aufgeführten und erhaltenen Emittentenratings beziehen sich sämtlich auf nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Für nachrangige Verbindlichkeiten (Wertpapiere) kann nur ein individuelles Wertpapierrating angegeben werden. Ein gegebenenfalls vorhandenes, individuelles Wertpapierrating wird in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung oder, im Falle eines Basisprospektes, in den endgültigen Bedingungen angegeben. Ein gegebenenfalls vorhandenes, individuelles Wertpapierrating kann von den in Abschnitt C. 1. aufgeführten Emittentenratings abweichen.

4. Erteilte Nachhaltigkeitsratings

Der Emittentin wurden von den Nachhaltigkeitsratingagenturen oekom research AG („ISS-oekom“) sowie der imug Beratungsgesellschaft mbH („imug“) nach deren Angabe folgende Nachhaltigkeitsratings erteilt:

Rating	
ISS-oekom	C
Imug Emittentenrating	B
Imug Hypothekendarlehen	BB
Imug Öffentliche Darlehen	A
Letzte Aktualisierung	IMUG: 03/2020 ISS-oekom: 02/2021

4.1 Bewertungsskalen für die Nachhaltigkeitsratings

ISS-oekom

Nach eigener Angabe erteilt ISS-oekom Nachhaltigkeitsratings unter Anwendung einer Zwölfpunkte-Bewertungsskala. Das dabei von ISS-oekom angewandte Buchstabenrating reicht demnach von A+ (hervorragende Leistung) über A, A-, B+, B, B-, C+, C, C-, D+, D bis D- (schlechte Leistung oder fehlende Transparenz zur Leistungsbewertung). Die Schwelle für den von ISS-oekom vergebenen Prime-Status liegt bei einem Nachhaltigkeitsrating von C.

imug

Nach eigener Angabe erteilt imug Nachhaltigkeitsratings unter Anwendung einer Bewertungsskala, die von -100 % bis +100 % reicht, und eines Buchstabenratings, das von AAA (beste Bewertung) über AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, DDD, DD bis D (schlechteste Bewertung) reicht. A-Bewertungen (AAA, AA und A) tragen das Prädikat „sehr positiv“, B-Bewertungen (BBB, BB, B) das Prädikat „positiv“, C-Bewertungen (CCC, CC und C) das Prädikat „neutral“ und D-Bewertungen (DDD, DD und D) das Prädikat „negativ“.

4.2 Informationen der Nachhaltigkeitsratingagenturen und Nachhaltigkeitsratings

Die Emittentin versteht die Methodik der Nachhaltigkeitsratingagenturen zusammenfassend wie folgt:

Nachhaltigkeitsratingagenturen bilden sich ihr Urteil auf Basis ihrer jeweils selbst festgelegten Methodik. Diese umfasst zum einen die Definition von Nachhaltigkeitskriterien sowie die Festlegung ihrer Gewichtung im Ratingprozess, zum anderen aber auch die im Ratingprozess einbezogenen Informationen und die Beteiligung bzw. Mitwirkung des bewerteten Unternehmens. Die zu bewertenden Nachhaltigkeitskriterien werden in umfassenden Katalogen von Einzelkriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmenssteuerung festgehalten. Sie können sich auf alle Aspekte der unternehmerischen Tätigkeit beziehen. Dies sind zum Beispiel die Auswirkungen der Kreditvergabe von Banken auf Klimawandel, Umweltschäden, Menschenrechte oder Einhaltung von Recht und Gesetz.

Bewertet werden dabei i.d.R. sowohl Umfang und Qualität von Richtlinien, Verfahren und Management in Bezug auf die Kriterien, als auch die Ergebnisse und Kontroversen auf dem Gebiet dieser Kriterien. Das Urteil stützt sich auf öffentlich verfügbare Informationen des bewerteten Unternehmens sowie externe Quellen wie z.B. Nichtregierungsorganisationen und Medienberichte. Die dargestellten Nachhaltigkeitsratings wurden nicht im Auftrag der Emittentin erstellt, sondern - soweit der Emittentin bekannt - für ihre Kunden. Die Emittentin nimmt von Zeit zu Zeit auch andere entgeltliche Leistungen von Ratingagenturen in Anspruch. Die Nachhaltigkeitsratingberichte, auf denen die dargestellten Nachhaltigkeitsratings beruhen, werden der Emittentin vorab als Entwurf zur Kommentierung übermittelt. Die Emittentin wirkt insoweit am Nachhaltigkeitsratingprozess mit, als dass sie den Ratingagenturen zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt.

Nachhaltig orientierte Investoren tendieren dazu, bei Investitionsentscheidungen die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens zu berücksichtigen. Die dargestellten Nachhaltigkeitsratings stellen dabei die Meinung der Ratingagenturen über die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin dar, und zwar als Gesamturteil.

Darüber hinaus haben die Ratingagenturen Detailergebnisse in ausführlichen Nachhaltigkeitsratingberichten festgehalten, die sie ihren Kunden gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, deren Inhalte in Gänze öffentlich bekanntzugeben. Ein differenziertes Bild über das Ergebnis der Ratings ergibt sich nur aufgrund der vollständigen Nachhaltigkeitsratingberichte. Die Emittentin erstellt ferner eine jährliche nichtfinanzielle Berichterstattung, in der umfassende Informationen zu ihren Aktivitäten in Bezug auf Nachhaltigkeit enthalten sind.

Ein Nachhaltigkeitsrating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Es kann von der erteilenden Nachhaltigkeitsratingagentur auch jederzeit herabgesetzt oder zurückgezogen werden. In diesem Fall können auch der Marktpreis und die Liquidität der Wertpapiere der Emittentin nachteilig beeinflusst werden.

Ein Nachhaltigkeitsrating ist keine Messgröße für die Bonität der Emittentin.

D. Angaben zur Landesbank Saar

1. Allgemeine Angaben

Der Rechtsname der Emittentin lautet Landesbank Saar, ihr Werbename ist SaarLB. Die Landesbank Saar ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) ist 52990050SU0S4QQ4Z793.

Die Landesbank Saar wurde in Deutschland per Errichtungsgesetz mit Wirkung zum 1. Dezember 1941 als „Landesbank und Girozentrale Westmark“ auf unbestimmte Zeit gegründet. Nach den Umfirmierungen in den Jahren 1946 und 1974 wurde per 01.01.2003 die Firma in die heutige „Landesbank Saar“ geändert.

Die Landesbank Saar ist eine Anstalt öffentlichen Rechts nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Saarbrücken. Ihre Hauptgeschäftsadresse ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49 (0)681 383-01). Ihre Website lautet www.saarlb.de. Die Angaben auf dieser Website sind nicht Teil dieses Registrierungsformulars, soweit sie nicht mittels Verweis in dieses Registrierungsformular aufgenommen wurden.

2. Umwandlungsmöglichkeiten

Nach dem Saarländischen Sparkassengesetz kann die Landesbank Saar durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitträger aufnehmen, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute an ihrem Kapital beteiligen, sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag vereinigen oder ihre Rechtsform in die einer Aktiengesellschaft ändern.

3. Grundkapital

Das Stammkapital der SaarLB beträgt zurzeit EUR 254.619.407,03; es ist voll einbezahlt.

4. Hauptaktionäre und direkter beherrschender Einfluss der Träger

Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,16 % (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 16,56 % (EUR 42.171.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,28 % (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co. KG gehalten.

Stimmberechtigte Träger der Bank sind das Bundesland Saarland mit 74,9 % der Stimmrechte und der Sparkassenverband Saar mit 25,1 % der Stimmrechte. Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der Emittentin über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.

Neben den stimmberechtigten Trägern Saarland und Sparkassenverband Saar ist seit 31.12.2014 die SRV GmbH & Co. KG, Saarbrücken (= sonstiger Anteilsinhaber), eine Gesellschaft, an der neben den beiden Trägern (mit 55 %) das Land Rheinland-Pfalz mit 45 % beteiligt ist, mit 39,28 % am Stammkapital der Emittentin beteiligt. Der Anteil der SRV GmbH & Co. KG ist

nicht mit Stimmrechten in den Gremien der Emittentin verbunden.

Die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat sind die Organe, welche die Kontrolle über die Emittentin ausüben. Die Träger besitzen in diesen Gremien entsprechende Entsendungs- und Vorschlagsrechte in Bezug auf die Besetzung dieser Gremien.

Die Hauptversammlung setzt sich aus neun Vertretern der Träger zusammen. Davon entsenden das Saarland sechs und der Verband drei Vertreter. Die Träger benennen die von ihnen in die Hauptversammlung zu entsendenden Vertreter. Das Stimmrecht der Träger kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Erscheinen mehrere Vertreter eines Trägers, haben sie einen Stimmführer zu benennen. Das Stimmrecht der Träger bestimmt sich nach dem jeweiligen Verhältnis ihrer Anteile am stimmberechtigten Stammkapital der Landesbank Saar.

Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Saarland stehen darin sechs Sitze und dem Verband zwei Sitze zu. Die übrigen vier Vertreter werden von den Beschäftigten der Landesbank Saar gewählt.

Durch das beschriebene Entsendungs- und Vorschlagsrecht übt das Saarland einen direkt beherrschenden Einfluss auf die Emittentin aus.

Die Emittentin legt großen Wert auf gute Corporate Governance und hat sich ergänzend zu den Regelungen in ihrer Satzung und den Geschäftsordnungen der Gremien auch eigene Corporate Governance-Grundsätze gegeben. Die Corporate Governance-Grundsätze der Emittentin basieren weitgehend auf den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex, soweit diese auf die Emittentin als nicht börsennotiertes, öffentlich-rechtliches Unternehmen mit nur zwei Trägern in sinnvoller Weise übertragen werden können. Die Corporate Governance-Grundsätze beinhalten Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle, z.B. zur Führungs- und Unternehmensstruktur, zu Interessenkonflikten und Eigenschaften, Transparenz und Rechnungslegung sowie Abschlussprüfung und Risikomanagement. Dadurch wird einem möglichen Missbrauch einer Beherrschung vorgebeugt.

5. Gesetz- und satzungsmäßige Aufgaben der Emittentin

Nach § 34 des Saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG) und § 5 der Satzung ist die Emittentin die Zentralbank der Sparkassen. Sie ist Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- und Kommunalbank und betreibt Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.

Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie unterhält eine öffentliche Bausparkasse als rechtlich unselbstständige Einrichtung (LBS Landesbausparkasse Saar), die einen gesonderten Jahresabschluss und Lagebericht erstellt. Sie kann Beteiligungen gemäß § 36 Absatz 1 und 2 SSpG eingehen und aufnehmen.

Die Emittentin kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, veräußern und belasten sowie Wirtschaftsgüter jeglicher Art erwerben, vermieten, verpachten und veräußern. Sie kann für den Bund, das Saarland, kommunale Körperschaften, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehende Unternehmungen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übernehmen. Sie nimmt die Hausbankfunktion für das Saarland wahr. Die Geschäfte der Emittentin

sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch für Geschäfte mit ihren Trägern.

6. Organisationsstruktur

Die Landesbank Saar hält zum Datum dieses Registrierungsformulars insgesamt 25 Beteiligungen (direkt). Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um sog. strategische Beteiligungen, die der Unterstützung des Kerngeschäfts der Emittentin dienen oder im Rahmen des Verbundes gemeinsam mit anderen Instituten aus der Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen wurden.

Mehrheitlich war die Landesbank Saar zum Datum dieses Registrierungsformulars wie folgt an den nachstehend aufgeführten Unternehmen beteiligt:

- LBS Immobilien GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) diese an der LBS Gutachter GmbH, Saarbrücken (zu 100 %)
- LBS Vertriebs GmbH, Saarbrücken (zu 100 %).

Diese Unternehmen sind einzeln und insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

7. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Gemäß dem Saarländischen Sparkassengesetz und der Satzung der Landesbank Saar sind die Organe der Bank der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Die Aufgaben und Befugnisse dieser drei Organe sind im Einzelnen im Saarländischen Sparkassengesetz und in der Satzung der Landesbank Saar geregelt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank, während der Verwaltungsrat insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes beschließt und den Vorstand überwacht. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes, die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat, die Entlastung des Verwaltungsrates sowie nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat über Änderungen der Satzung der Bank (einschließlich der Festsetzung der Höhe des Stammkapitals) und die Wahl des Abschlussprüfers.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Mitglieder von Vorstand, Verwaltungsrat und Hauptversammlung, ihre jeweilige Stellung bei der Landesbank Saar sowie die wichtigsten Tätigkeiten, die sie jeweils außerhalb der Landesbank Saar ausüben, sofern sie für die Landesbank Saar von Bedeutung sind, aufgeführt. Die Mitglieder dieser Organe sind unter der Geschäftsanschrift der SaarLB (Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland) erreichbar.

Vorstand		
Name	Stellung bei der SaarLB Zuständigkeitsbereich	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der SaarLB
Dr. Thomas Bretzger	Vorsitzender des Vorstandes • Strategie und Stab • Finanzen, Controlling, Steuerung • Risikocontrolling • Personal und Kommunikation • Interne Revision • Sonderprojekte	./.
Gunar Feth	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes • Vertriebssteuerung • Treasury und Syndizierung • Kommunen und kommunal-nahe Unternehmen • Business Payment Services • Private und Institutionelle • LBS Landesbausparkasse Saar	• GEKOB – Gesellschaft für Gewerbe- und Kommunalbauten – Vorsitzender des Aufsichtsrates • Gemeinnützige Baugenossenschaft Saarland e. G. – Mitglied des Aufsichtsrates • GSW – Saarländische Wohnungsbaugesellschaft mbH – Vorsitzender des Aufsichtsrates • SWA Saarpfalz-Werkstatt für angepasste Arbeit der Lebenshilfe gem. GmbH, St. Ingbert - stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates • Artelis SA Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrates
Frank Eloy	Mitglied des Vorstandes • Pôle Franco-Allemand • Firmenkunden Deutschland • Firmen- und Kommunkunden Frankreich • Immobilienfinanzierungen • Projektfinanzierungen	• Saarländische Investitionskreditbank AG – Mitglied im Aufsichtsrat und in Ausschüssen • mediserv Bank GmbH – Mitglied im Prüfungsausschuss
Dr. Matthias Böcker	Mitglied des Vorstandes • Kredit • Recht und Regulatorik • Digitalisierung und Organisation • Shared Services	• VÖB-Service GmbH – Mitglied im Beirat • Saarländische Wagnisfinanzierungsgesellschaft mbH – Mitglied des Aufsichtsrates

Verwaltungsrat		
Name	Stellung bei der SaarLB	Haupttätigkeit außerhalb der SaarLB
Jan-Christian Dreesen	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, FC Bayern München AG
Cornelia Hoffmann-Bethscheider	Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates	Präsidentin, Sparkassenverband Saar
Jürgen Barke	Mitglied des Verwaltungsrates	Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Sarah Bennoit	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellte	
Stefan Crohn	Mitglied des Verwaltungsrates	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
Frank Humburg	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellter	
Fred Metzken	Mitglied des Verwaltungsrates	Geschäftsführer, SHS Struktur-Holding-Stahl, Beteiligungsgesellschaft mbH
Daniela Schlegel-Friedrich	Mitglied des Verwaltungsrates	Landrätin Landkreis Merzig-Wadern
Jan Schneider	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellter	
Thomas Schuh	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellter	
Peter Strobel	Mitglied des Verwaltungsrates	Minister, Ministerium für Finanzen und Europa
Prof. Dr. Wolfgang Wegener	Mitglied des Verwaltungsrates	Co-Chief Executive Officer, Becker Mining Systems AG

Hauptversammlung		
Name	Stellung bei der SaarLB	Haupttätigkeit außerhalb der SaarLB
Cornelia Hoffmann- Bethscheider	Vorsitzende der Hauptversammlung	Präsidentin, Sparkassenverband Saar
Jan-Christian Dreesen	1. stellvertretender Vorsitzender der Hauptversammlung	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, FC Bayern München AG
Daniela Schlegel-Friedrich	2. stellvertretende Vorsitzende der Hauptversammlung	Landrätin, Kreis Merzig-Wadern
Peter Strobel	3. stellvertretender Vorsitzender der Hauptversammlung	Minister, Ministerium für Finanzen und Europa
Jürgen Barke	Mitglied der Hauptversammlung	Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Margit Conrad	Mitglied der Hauptversammlung	Staatsministerin a. D.
Antje Otto	Mitglied der Hauptversammlung	Geschäftsführerin Verband der Saarlütten
Hans-Werner Sander	Mitglied der Hauptversammlung	Vorsitzender des Vorstandes, Sparkasse Saarbrücken
Prof. Dr. Ulli Meyer	Mitglied der Hauptversammlung	Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert

8. Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Hauptversammlung sind von den Trägern der Emittentin in die Hauptversammlung entsandt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu zwei Dritteln von der Hauptversammlung der SaarLB und zu einem Drittel von den Beschäftigten der SaarLB gewählt. Hauptberuflich üben die Mitglieder von Hauptversammlung und Verwaltungsrat die jeweils in der rechten Spalte der vorstehenden Tabellen beschriebenen Funktionen aus – mit Ausnahme der Vertreter der Beschäftigten der Bank, die hauptberuflich Angestellte der SaarLB sind. Ferner übernehmen Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen von Zeit zu Zeit Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate bei anderen Unternehmen und Einrichtungen. Aus den Verpflichtungen dieser Personen gegenüber der Emittentin einerseits und ihren jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeiten oder Aufsichts- und Verwaltungsratsmandaten andererseits können potenzielle Interessenkonflikte resultieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung privat Wertpapiere der Emittentin oder Wertpapiere oder Vermögenswerte, auf die die Wertpapiere der Emittentin aus einer bestimmten Emission referenzieren, halten oder Geschäfte jedweder Art für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden tätigen, ohne dabei die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Diese Ge-

schäfte können in einem etwaigen Sekundärmarkt die Verkaufs- und Ankaufspreise der Schuldverschreibungen, die Dritte zu zahlen bereit sind, beeinflussen. Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen dieser Personen gegenüber der Emittentin einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits.

E. Geschäftsüberblick

1. Gesetz- und satzungsmäßige Aufgabe

Die gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben der Emittentin werden in Abschnitt D. 5. dargestellt.

Mit Beginn der Finanzmarktkrise hat sich die Emittentin als die deutsch-französische Regionalbank positioniert. Die Emittentin überprüft stetig ihr Geschäftsmodell. Sofern notwendig, werden zur Schärfung und Fokussierung des Geschäftsmodells entsprechende Anpassungen vorgenommen. Es wird derzeit keine wesentliche Veränderung des Geschäftsmodells der Emittentin erwartet.

2. Wichtigste Märkte

Der Zielmarkt der Emittentin umfasst Deutschland, Frankreich und Luxemburg. Für einzelne Geschäftssegmente gelten erweiterte Regelungen, die selektive Geschäfte mit Kunden in Belgien, den Niederlanden und der Schweiz ermöglichen. Ihre Regionalmärkte weist die Bank wie folgt aus:

Regionalmarkt Deutschland:	Saarland, Rheinland-Pfalz und Luxemburg
Erweiterter Regionalmarkt Deutschland:	Regierungsbezirke Darmstadt, Karlsruhe und Freiburg
Regionalmarkt Frankreich:	Grand-Est
Erweiterter Regionalmarkt Frankreich:	angrenzende Regionen Hauts-de-France, Île-de-France und Bourgogne-Franche-Comté sowie Auvergne-Rhône-Alpes

Gemäß ihrem strategischen Anspruch legt die Emittentin Priorität auf ihre Regionalmärkte. Zur Förderung der Vertriebsaktivitäten unterhält die Emittentin Vertriebsbüros in Mannheim, Trier und Koblenz sowie auf französischer Seite eine Niederlassung in Straßburg (SaarLB France) und ein Vertriebsbüro in Paris.

3. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin hat sich auf Grund ihrer regionalen Lage und der historisch gewachsenen Funktion geschäftsstrategisch als „die deutsch-französische Regionalbank“ mit starkem Fokus auf das Mittelstandsgeschäft in Deutschland und Frankreich positioniert. Ihre Schwerpunkte bilden das Firmenkunden- und Immobiliengeschäft, Projektfinanzierungen im Bereich Erneuerbare Energien,

die Betreuung von Institutionellen, der Öffentlichen Hand/Kommunen, von Vermögenden Privatkunden sowie von Sparkassen im Verbundgeschäft. Zur Untermauerung ihres deutsch-französischen Profils und zur Festigung ihres Netzwerkes in beiden Märkten hat die Bank die digitale Plattform „Pôle Franco-Allemand“ als Intermediär für grenzüberschreitende Investitionen etabliert. Die LBS Landesbausparkasse Saar finanziert im Rahmen des Bauspargeschäftes überwiegend privat genutzte Immobilien. Aufgrund ihrer Historie und ihrer Eigentümerstruktur ist die Emittentin integraler Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe.

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist geprägt von der Vergabe langfristiger Kredite. Insbesondere vor dem Hintergrund der restriktiven Vorgaben hinsichtlich Kernkapitalquote und Liquiditätssteuerung hat die Bank ein RWA¹-Management im Rahmen der risiko- und ertragsorientierten Gesamtportfoliosteuerung etabliert. Damit einhergehend werden mit dem Syndizierungsgeschäft bereichsübergreifende Risiken aus Bestands- und/oder Neugeschäft auf Basis kurz- und mittelfristiger Planziele an Kooperationspartner (Kreditinstitute/Sparkassen, Institutionelle Kunden etc.) ausplatziert.

Die Produkte und Dienstleistungen der Emittentin entsprechen im Wesentlichen der eines universell tätigen Kreditinstituts. Produktseitig konzentriert sich die Emittentin vorrangig auf Produkte und Dienstleistungen des Kreditgeschäftes. Ergänzende Produkte und Dienstleistungen werden überwiegend über Kooperationspartner dargestellt.

3.1 Geschäftsbereich Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umfasst das deutsche und französische Mittelstandsgeschäft der Emittentin. In diesem Segment werden neben der klassischen Kreditfinanzierung vor allem Produkte des Anlage- sowie des Zins- und Währungsmanagements, aber auch aus den Bereichen Außenhandel und Zahlungsverkehr angeboten und die Kunden bei der Unternehmensfinanzierung betriebswirtschaftlich beraten. Mit Blick auf Frankreich ist dem Segment Firmenkunden zudem die Kreditvergabe an die öffentliche Hand (Kommunen und kommunalnahe Unternehmen) sowie die Begleitung von Public Private Partnership (PPP) Finanzierungen zugeordnet.

3.2 Geschäftsbereich Immobilien

Das Segment Immobilien umfasst die Finanzierung gewerblicher Immobilien. Geschäftsabschlüsse erfolgen auf bilateraler Basis oder in der Form von „Club Deals“ unter Federführung der Emittentin. Im Fokus der Marktbearbeitung stehen institutionelle Investoren als Zielkunden, die ihrerseits insbesondere in Büro-, Handels- und großflächige Wohn- und Gewerbeimmobilien investieren. Darüber hinaus begleitet die Emittentin als Dienstleister auch Developer-Maßnahmen sowie PPP-Maßnahmen für Investitionen in Infrastruktur, Bildung oder sonstige öffentliche Baumaßnahmen.

3.3 Geschäftsbereich Projektfinanzierungen

Der Geschäftsbereich Projektfinanzierungen beinhaltet in der SaarLB die Finanzierung von Pro-

¹ RWA = Risk-weighted assets (risikogewichtete Aktiva).

jekten primär im Sektor Erneuerbarer Energien (EE). Im EE-Sektor begleitet die SaarLB als Finanzdienstleister mittelständische Projektinitiatoren und Hersteller, die insbesondere in Wind- oder Solarparks investieren. Viele Kunden des Geschäftssegmentes werden grenzüberschreitend betreut. Offshore-Windparks finanziert die Bank nicht.

3.4 Geschäftsbereich Private und Institutionelle

In dem Segment Private und Institutionelle erfolgt die Vermögensberatung und -verwaltung sowie der Vertrieb von Geld- und Kapitalmarktprodukten für vermögende Privatkunden und institutionelle Anleger. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Betreuung und Beratung von vermögenden Privatkunden.

Zur Schärfung ihres Geschäftsmodells hat die Emittentin beschlossen, das Retailkundengeschäft (mit Ausnahme der Landesbausparkasse Saar) aufzugeben und dahingehend Anfang 2019 einen Kooperationsvertrag mit der Sparkasse Saarbrücken geschlossen. Die betroffenen Kunden hatten die Möglichkeit, zur Sparkasse Saarbrücken übergeleitet zu werden. Im Bereich der vermögenden Privatkunden hat die Emittentin mit Wirkung ab dem 01.04.2021 eine Kooperationsvereinbarung mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossen mit dem Ziel, den vermögenden Privat- und Firmenkunden zukünftig ein größeres Portfolio und damit zusätzliche maßgeschneiderte Lösungen anbieten zu können.

3.5 Geschäftsbereich Treasury und Syndizierung

Neben der Zuständigkeit für die Steuerung des Zinsbuchs der Bank erfolgen in dem Segment das Deckungsstock- und Collateral Management sowie die Liquiditätssteuerung und -bepreisung. Weiter ist Treasury und Syndizierung zuständig für die Betreuung der strategischen Eigenanlagen der Emittentin (Direktanlagen und Spezialfonds) sowie für die Sicherstellung der Refinanzierung der SaarLB. Darüber hinaus sind in dem Segment auch das RWA-Management und die Syndizierungsaktivitäten gebündelt. Im Fokus der Syndizierungsaktivitäten steht das Ausplatzen (Syndizieren) von mittel- und langfristigen Krediten oder Kredittranchen im Bestands- und/oder Neugeschäft der Emittentin im Wege der Arrangierung von „Club Deals“ (mit einem oder mehreren Konsortialpartnern oder durch nachträgliche Syndizierung). Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Ausbau der Geschäftsbeziehungen und Kontakte zu Syndizierungspartnern wie Banken, Sparkassen und institutionellen Kunden.

3.6 Geschäftsbereich Kommunalkunden Deutschland

Innerhalb dieses Geschäftsbereichs werden sowohl klassische deutsche Kommunalkunden als auch deutsche kommunalnahe Unternehmen betreut. Klassische Kommunalkunden sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände und kommunale Eigengesellschaften in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Bei kommunalnahen Unternehmen liegt der Fokus auf Unternehmen, die eine öffentliche Trägerschaft von mindestens 50 % besitzen. Der Ansatz umfasst hierbei insbesondere das Bereitstellen von Liquidität, die Betreuung im Schuldenportfoliomanagement und das Arrangieren von kommunalen Schuld-scheindarlehen. Dabei arbeitet die Emittentin mit den regional ansässigen Sparkassen zusammen.

3.7 LBS Landesbausparkasse Saar (LBS)

Die LBS ist organisatorisch als unselbstständige Abteilung in die SaarLB eingegliedert. Sie hat jedoch einen eigenständigen Marktauftritt. Hauptgeschäftsgebiet sind das Saarland und Frankreich. Die LBS ist gemeinsam mit den Beteiligungsgesellschaften als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum „Rund um die Immobilie“ integraler Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe Saar. In Kooperation mit den saarländischen Sparkassen wird die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften in den Bereichen Bestandsbetreuung und Interessentenbetreuung ausgeweitet. Im Kerngeschäft mit Privatkunden und in einem geringen Umfang mit gewerblichen Kunden stellen das Bausparen und die Finanzierung von Wohnimmobilien (Kauf und Modernisierung/Sanierung) die zentralen Produkte dar. Für Modernisierungen/Sanierungen bietet die LBS Beratung und Vermittlung von KfW-Förderkrediten an.

F. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat mit Wirkung ab 01.04.2021 eine Kooperationsvereinbarung mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossen mit dem Ziel, den vermögenden Privat- und Firmenkunden zukünftig ein größeres Portfolio und damit zusätzliche maßgeschneiderte Lösungen anbieten zu können. In diesem Zusammenhang eröffnete die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG einen Standort im Haus der Emittentin in Saarbrücken und übernahm die Berater aus dem Bereich "Vermögende Privatkunden" der Emittentin. Die Kooperation mit der Frankfurter Bankgesellschaft bedeutet für die Emittentin eine wesentliche Anpassung im Hinblick auf ihren Geschäftsbereich Private und Institutionelle (vgl. Kapitel E.3.4).

Darüber hinaus haben weder die Landesbank Saar noch der SaarLB-Konzern Verträge geschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des SaarLB-Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

G. Verwaltungs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Keine bedeutenden Rechtsstreitigkeiten

Die Landesbank Saar und der SaarLB-Konzern sind nicht von staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) betroffen, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin bzw. des SaarLB-Konzerns ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

H. Finanzierung

1. Erwartete Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Die erwartete Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst folgende Punkte:

1.1 Kapitalisierung

Die Passivseite der Bilanz der Emittentin gibt das verfügbare Kapital an, welches die Refinanzierung des auf der Aktivseite ausgewiesenen Geschäftes widerspiegelt. Sofern ein Liquiditätsüberschuss durch unterschiedliche Fälligkeiten auf der Aktiv- und Passivseite entsteht, kann dieser als Finanzierungsmittel für zukünftige Geschäfte herangezogen werden.

1.1.1 Eigenmittelplanung und risikoorientierte Steuerung

Grundlage für die Eigenmittelplanung ist die jährlich auf Basis der vorgegebenen strategischen Ausrichtung der Emittentin und unter Berücksichtigung von Risikoaspekten durchgeführte Drei-Jahresplanung. Die Planung der Eigenmittel stellt dabei auf die Einhaltung sowohl der aufsichtsrechtlichen als auch der ökonomischen Kapitalanforderungen der Emittentin ab.

- **Aufsichtliche Angemessenheit der Eigenmittelausstattung:** Bei der Planung werden die zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin und der sich hieraus ergebenden Kennziffern ermittelt. Innerhalb der auf Segmentebene durchgeführten Planung werden die risikogewichteten Aktiva (RWA) ermittelt und allokiert. Die sich ergebenden Eigenmittel und Risikoaktiva werden eruiert und den aufsichtlich vorgegebenen Mindestanforderungen über den Planungshorizont gegenübergestellt. Die festgelegten RWA stellen die Grenze der Geschäftstätigkeit (je Segment) und die daraus entstehenden Kredit-, Markt- und operationellen Risiken dar. Somit kann durch die Planung die aufsichtliche Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und damit die Einhaltung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen gewährleistet werden.
- **Ökonomische Angemessenheit der Kapitalausstattung:** Neben der normativen Risikotragfähigkeitsrechnung auf Basis der Kapitalplanung wird die Risikotragfähigkeit der Emittentin wenigstens quartalsweise in der ökonomischen Sicht durch Vergleich von (allokierter) Risikodeckungsmasse und Risikokapitalbedarf beurteilt. Als Risikodeckungsmasse wird im Wesentlichen das Kern- und Ergänzungskapital der Bank angesetzt, korrigiert um Ergebnisse des laufenden Jahres sowie den BFA3-Saldo. Leitplanken der Beurteilung bilden hierbei die im Rahmen der Risikostrategie festgelegte Risikoneigung und das Risikoprofil der Emittentin sowie die Limite der wesentlichen Risikoarten. Insbesondere wird in der Risikostrategie lediglich ein Teil der verfügbaren Deckungsmasse als Allokationsbasis für Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt. Dadurch wird in der Unternehmensplanung die ökonomische Kapitaladäquanz, d.h. die jederzeitige Risikotragfähigkeit, sichergestellt.

Die Einhaltung der aufsichtlichen und ökonomischen Kapitaladäquanz wird im Rahmen einer risikoorientierten Steuerung der Geschäftstätigkeit auf Einzel- und Konzernebene laufend überwacht und quartalsweise an den Vorstand der Emittentin berichtet.

1.1.2 Fundingplanung

Die Fundingplanung dient der Steuerung der strukturellen Liquidität. Sie ist in der jährlich aktualisierten, operativen Dreijahresplanung enthalten. Der in der Fundingplanung veranschlagte Fundingbedarf ergibt sich aus dem Saldo des Fälligkeitsprofils der Aktiv- und Passivseite sowie die Neugeschäftsplanung unter Berücksichtigung von strategischen Gesichtspunkten. Unter dem Gesichtspunkt der fortlaufenden Liquiditätssicherung und der Wahrung der Reputation der Emittentin wird die Fundingplanung im Rahmen der situativen Liquiditätssteuerung regelmäßig mit der aktuellen Liquiditätssituation verglichen.

1.1.3 Refinanzierungsstrategie

Die Refinanzierungsstrategie ist Gegenstand der Refinanzierungsplanung der Emittentin und greift alle sich aus der jährlichen Mehrjahresplanung ergebenden Refinanzierungserfordernisse auf. Hauptziel ist dabei, einen dauerhaften Marktzugang zu den Geld- und Kapitalmärkten sowie zu Investoren und Fundingpartnern nachhaltig zu sichern und die jederzeitige Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der Emittentin sicherzustellen.

Wesentliche Elemente der Refinanzierungsstrategie sind:

- **Funding Mix und Refinanzierungsmärkte:** Die Emittentin strebt eine nach Investoren, Instrument, Laufzeit und Währung ausgewogene Refinanzierungsstruktur an. Sie setzt auf eine diversifizierte Investorenbasis, die insbesondere deutsche Sparkassen und Landesbanken, Geschäftsbanken und institutionelle Investoren sowie Mittelaufnahmen am europäischen Kapitalmarkt in Form von Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinen umfasst.
- **Laufzeitenstruktur:** Die Liquiditätsbindung der Refinanzierungsmittel orientiert sich am Liquiditätsprofil der Aktivseite. Die Steuerungsaktivitäten der Emittentin orientieren sich an einer festgelegten Benchmark (im Rahmen der Risikostrategie). Die endgültige Refinanzierungsplanung resultiert aus dem Fälligkeitsprofil der Liquiditätsablaufbilanzen, dem geplanten (Aktiv-) Neugeschäft und der strategischen Benchmark.

1.1.4 Liquiditätsrisikosteuerung

Das übergeordnete Ziel der Liquiditätsrisikosteuerung ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der Emittentin. Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko umfasst darüber hinaus auch das Marktliquiditätsrisiko.

- Das **Zahlungsunfähigkeitsrisiko** bezeichnet das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können. Unter Marktliquiditätsrisiko versteht die SaarLB das Risiko, aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen am Markt liquidieren zu können.
- Das **Refinanzierungsrisiko** ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind negative Effekte aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit Spreads maßgeblich. Zudem beschreibt es das Risiko, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der

erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen bildet eine strenge Nebenbedingung an das Liquiditätsrisikomanagement. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikomessung wird die kurzfristig ausgerichtete Liquidity Coverage Ratio (LCR) gemessen und limitiert. Ihr Fokus liegt auf der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit innerhalb der nächsten 30 Tage. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) stellt eine weitere aufsichtsrechtliche Kenngröße dar. Die Einhaltung dieser Kennziffer stellt eine stabile Refinanzierung über einen Zeitraum von einem Jahr sicher.

Im Rahmen der ökonomischen Betrachtung von Liquiditätsrisiken werden die beiden Unterrisikoarten Zahlungsunfähigkeits- und Refinanzierungsrisiko gemessen und limitiert.

Die Messung des **Zahlungsunfähigkeitsrisikos** erfolgt im Wesentlichen anhand der Gegenüberstellung von kumulierter Liquiditätsablaufbilanz und kumuliertem Liquiditätsdeckungspotenzial. Dabei werden u.a. Wochensicht (kurzfristig) und Steuerungssicht (mittel- und langfristig) unterschieden. Die Liquiditätsablaufbilanz stellt alle Zahlungsein- und -ausgänge in saldierter Form kumulativ gegenüber. Das Liquiditätsdeckungspotenzial zeigt die Möglichkeiten der Bank auf, durch die Nutzung von Zentralbankfazilitäten, den Verkauf oder die Beleihung von Vermögensgegenständen (i. W. hochliquide Wertpapiere) sowie durch ergänzende Maßnahmen, wie z.B. Pfandbriefemissionen, Liquidität zu generieren.

Als Kennziffern des Zahlungsunfähigkeitsrisikos werden insbesondere die Auslastung des Liquiditätsdeckungspotenzials sowie die Survival Period in verschiedenen Stress-Szenarien gemessen und limitiert. Erstere beschreibt das Verhältnis zwischen Liquiditätsbedarf aus der Liquiditätsablaufbilanz und dem zur Verfügung stehenden Liquiditätsdeckungspotenzial. Die Survival Period gibt an, zu welchem Zeitpunkt kumulierte Liquiditätsunterdeckungen erstmals nicht mehr durch das zur Verfügung stehende kumulierte Liquiditätsdeckungspotenzial gedeckt werden können.

Eine weitere relevante Kenngröße stellt die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers als Hauptbestandteil des Liquiditätsdeckungspotenzials dar. In diesem Zuge wird ebenfalls der Anteil des freien Liquiditätspuffers überwacht und an die zuständigen Einheiten berichtet.

Darüber hinaus werden Konzentrationen im Liquiditätsrisiko hinsichtlich ausreichender Diversifikation der Einlegerstruktur und des Liquiditätsdeckungspotenzials überwacht. Dies erfolgt durch die Beobachtung und Analyse von variablen Einlagen der größten Kunden sowie des Liquiditätsdeckungspotenzials hinsichtlich der relevanten Emittentenbranchen und -länder.

Zur Quantifizierung des **Refinanzierungsrisikos** werden die Kennzahlen Liquiditätsbarwert und Liquiditäts-Value at Risk (LVaR) betrachtet. Der Liquiditätsbarwert gibt an, wie hoch die zusätzlichen barwertigen Liquiditätskosten sind, welche für das Glattstellen der Liquiditäts-Cashflows entstehen. Der LVaR zeigt die negative Veränderung des Liquiditätsbarwerts unter einer unerwarteten Ausweitung der ungedeckten Refinanzierungskosten zu gegebenen Konfidenzniveaus in einem Jahr. Für beide Kennzahlen liegen interne Steuerungslimite vor, die regelmäßig überwacht werden.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden die dargestellten aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kennzahlen gemessen und limitiert. Die Limite folgen dabei stets den aufsichtsrechtlichen Vorgaben

der Säule 1 und 2. Ziel des Limitsystems ist die Vermeidung von Liquiditätsengpässen sowie von negativen Auswirkungen auf das Ergebnis durch eine Beschränkung der Liquiditätsrisiken.

Die beschriebenen Limite der aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Risikosteuerung sind Teil der Risikostrategie der Emittentin. Sie werden regelmäßig überwacht und in der Berichterstattung dargestellt.

1.1.5 Asset Encumbrance

Die „Asset Encumbrance“ gibt als Verhältniszahl an, wie hoch der Anteil der verpfändeten Vermögensgegenstände einer Bank ist, der im Abwicklungsfall zur Erfüllung von unbesicherten Forderungen nicht zur Verfügung steht. Bedingt durch das Geschäftsmodell der Emittentin und die Vorgaben zur Ermittlung der Asset Encumbrance, weist die Emittentin regelmäßig einen relativ hohen Bestand von Aktiva als belastet aus. Hervorzuheben ist insoweit insbesondere ein relativ hoher Bestand in den Deckungstöcken der Emittentin (auch an freier Überdeckung).

1.1.6 Management und Nutzung der Deckungsmassen für Pfandbriefe

Bedingt durch die hohe Sicherheit und die hohe Marktakzeptanz stellen Pfandbriefe eine sichere langfristige Refinanzierungsquelle dar. Vor diesem Hintergrund betreibt die Emittentin ein aktives Management des öffentlichen und des hypothekarischen Deckungstocks und sieht vor, die Deckungsmassen zur Liquiditätsgewinnung optimal zu nutzen.

1.1.7 Pflege der Kapitalmarktpräsenz der Emittentin

Durch stetige Kommunikation mit Investoren und Geschäftspartnern und die fortlaufende Pflege und Veröffentlichung der eigenen Fundinglevels pflegt die Emittentin ihre Kapitalmarktpräsenz.

1.2 Weitere Informationen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit

1.2.1 Eigenmittelanforderungen

Zum Datum dieses Registrierungsformulars hat die Emittentin auf konsolidierter Basis unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften der CRR die folgenden verbindlichen risikoabhängigen Eigenmittelanforderungen einzuhalten:

Eigenmittelanforderungen	
Mindestanforderungen an hartes Kernkapital gem. Art. 92 CRR	4,50 %
Überprüfungs-Bewertungsprozess (SREP)	1,00 %
Antizyklischer Puffer (AZP)	0,01 %
Kapitalerhaltungspuffer (KEP)	2,50 %

1.2.2 Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe beinhaltet überwiegend gewerbliche Immobilien, insbesondere Büro-, Handelsgebäude und sonstige gewerblich genutzte Gebäude, i.W. mit Schwerpunkt auf Deutschland und Frankreich. Der weitaus größte Anteil der Deckungsmasse für öffentliche Darfandbriefe besteht aus Finanzierungen von regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften in Deutschland und Frankreich.

Das Verhältnis von ungedeckten zu gedeckten Kapitalmarktemissionen in den letzten drei Jahren stellte sich in der Kernbank wie folgt dar:

Kapitalmarktfunding in EUR	2018	2019	2020
Namenspapiere			
ungedeckt Non-preferred/Senior Unsecured	283.000.000	20.000.000	0
ungedeckt Preferred	53.000.000	175.400.000	277.000.000
ungedeckt Preferred „Greenbond“	0	0	0
gedeckt	174.500.000	90.500.000	0
Nachrangige Namenspapiere	39.300.000	105.000.000	8.000.000
Inhaberpapiere			
ungedeckt Non-preferred/Senior Unsecured	270.700.000	0	0
ungedeckt Preferred	241.500.000	531.300.000	562.000.000
ungedeckt Preferred „Greenbond“	0	0	40.000.000
gedeckt	160.000.000	85.000.000	283.300.000
Nachrangige Inhaberpapiere	0	0	0
Gesamt	1.222.000.000	1.007.200.000	1.170.300.000

In der Struktur der Passivseite der Bilanz der SaarLB zum 31. Dezember 2020 stellte sich der Anteil gedeckter Refinanzierungen wie folgt dar:

	Gesamtbetrag (in Mio. EUR)	davon: Darfandbriefe (in Mio. EUR)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.788,3	338,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.084,6	1.276,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	4.147,5	1.135,7
Sonstige Passiva	406,3	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	172,8	0,0
Eigenkapital	557,1	0,0
Summe der Verbindlichkeiten	15.156,6	2.751,1

1.2.3 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

2. Finanzinformationen

2.1 Historische Finanzinformationen und Lageberichte 2020 und 2019 (HGB)

Mittels Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 (siehe Dokument „Geschäftsbericht 2020 – Finanzbericht der SaarLB nach HGB, Seiten 50-87) und 2019 (siehe Dokument „Geschäftsbericht 2019 – Finanzbericht der SaarLB nach HGB, Seiten 56-101), zusammen mit den dazugehörigen Lageberichten (Lagebericht 2020 – Seiten 5-49, Lagebericht 2019 – Seiten 7-54) und der jeweiligen Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers (Bestätigungsvermerk 2020 – Seiten 92-103, Bestätigungsvermerk 2019 – Seiten 103-108).

Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, den Regelungen des Pfandbriefgesetzes sowie der Satzung der Emittentin erstellt.

- Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 und 2019, zusammen mit den dazugehörigen Lageberichten, wurden vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. In allen Fällen wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt. Zwischen dem Bilanzstichtag der letzten geprüften Finanzinformationen (31.12.2020) und dem Datum dieses Registrierungsformulars liegen weniger als 18 Monate.

Abschlussprüfer der Emittentin für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum war für das Geschäftsjahr 2020 und das Geschäftsjahr 2019 jeweils die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), The Squaire, 60549 Frankfurt am Main. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt J. „Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“ auf Seite 62.

2.2 Rechnungslegungsstandards

Seit ihrem Geschäftsjahr 2016 erstellt die Emittentin keinen Konzernabschluss mehr. Ihren Einzelabschluss erstellt die Emittentin ausschließlich nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Der Jahresabschluss der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 wurde nach den Vorschriften des HGB, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sowie nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach

dem allgemeinen Formblatt der RechKredV gegliedert. Die für Pfandbriefbanken sowie für Bausparkassen vorgeschriebenen Positionen wurden in Form von Darunterangaben ergänzt, da sie nicht den Geschäftsschwerpunkt der Emittentin darstellen. Die Anhangangaben zum Bausparkassengeschäft sind in einem gesondert veröffentlichten Jahresabschluss der LBS Landesbausparkasse Saar enthalten.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 290 Abs. 5 HGB besteht nicht, da nur Tochterunternehmen vorhanden sind, die nach § 296 Abs. 2 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden müssen.

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen, das nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat die Emittentin nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitert.

Zum Stichtag 30. Juni 2020 bestand für die Landesbank Saar, Saarbrücken (SaarLB), nach § 115 WpHG die Pflicht, einen Halbjahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht der SaarLB zum 30. Juni 2020 wurde nach den Vorschriften des HGB, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes aufgestellt. Er umfasst eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage des Formblatts 1 bzw. des Formblatts 3 gemäß § 2 Abs. 1 RechKredV sowie ausgewählte erläuternde Angaben im Rahmen des verkürzten Anhangs.

Auf eine Ergänzung des Abschlusses um eine verkürzte Kapitalflussrechnung und einen verkürzten Eigenkapitalspiegel für den Berichtszeitraum und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs wurde in Einklang mit § 115 Abs. 3 WpHG und dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16) verzichtet.

2.3 Zwischen- und sonstige Finanzinformationen

2.3.1 Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2020

Die SaarLB hat einen Halbjahresabschluss (siehe Dokument „Halbjahresfinanzbericht 2020“) zum 30. Juni 2020 veröffentlicht. Dieser ist in dieses Registrierungsformular nach Maßgabe der Querverweisliste in Abschnitt J. aufgenommen (Per Verweis einbezogene Angaben).

Der Halbjahresabschluss der SaarLB wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB, des Wertpapierhandelsgesetzes, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, den Regelungen des Pfandbriefgesetzes sowie der Satzung der Emittentin erstellt.

Der Halbjahresabschluss der SaarLB zum 30. Juni 2020 wurde vom Abschlussprüfer der Emittentin nicht geprüft, sondern zusammen mit dem dazugehörigen Zwischenlagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Abschlussprüfer der Emittentin für den vom Halbjahresabschluss der SaarLB zum 30. Juni 2020 abgedeckten Zeitraum ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), The Square, 60549 Frankfurt am Main. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

2.4 Entwicklungen seit dem 31. Dezember 2020

Die Landesbank Saar hat am 26.03.2021 ihren Finanzbericht zum 31.12.2020 veröffentlicht, der auf der Internetseite der SaarLB (<https://saarlb.de/wp-content/uploads/2021/03/SaarLB-Finanzbericht-2020.pdf>) zu finden ist. Der Finanzbericht wurde vom Abschlussprüfer der SaarLB testiert.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB

Seit dem 31.12.2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB eingetreten.

I. Trendinformationen

1. Entwicklung der Emittentin im Geschäftsjahr 2021

Die Geschäftsplanung und erwartete Ergebnisentwicklung der Emittentin beruht auf Annahmen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung, die im Abschnitt I. 2. „Erwartete wirtschaftliche Rahmenbedingungen“ dargestellt sind, insbesondere in Bezug auf die für die Emittentin relevanten Märkte. Diese Annahmen sind jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Eine Abweichung der tatsächlichen Marktentwicklung kann zu negativen, aber auch positiven Abweichungen in der künftigen Ertragslage der Emittentin führen.

Eine Änderung der Geschäftsstruktur oder des Geschäftsmodells der Emittentin als die deutsch-französische Regionalbank ist nicht geplant. Die im Vorjahr bereits vorangetriebene Auslotung von Kooperationsmöglichkeiten im Bereich vermögende Privatkunden sowie im Bereich des Zins- und Währungsmanagements und des internationalen Geschäfts werden weiter intensiviert. Die Kooperationen sollen zur langfristigen Sicherstellung der Erträge beisteuern.

2. Erwartete wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Emittentin stützt sich bei den Darstellungen der wirtschaftlichen Entwicklung auf Einschätzungen externer Institutionen, wie zum Beispiel die für die Emittentin relevanten Banken- und Wirtschaftsverbände.

Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum in Deutschland Anfang 2021

Der Geschäftsklimaindex des ifo Instituts, welcher die konjunkturelle Lage und die Erwartung der deutschen Unternehmen widerspiegelt, lag zu Beginn des Jahres 2021 bei über 90 Punkten. Der Corona-bedingte Tiefpunkt war im April 2020 mit 75,4 Punkten. Der Indikator für die aktuelle Geschäftslage hatte im Dezember 2020 den höchsten Wert seit März 2020 erreicht. Die Erwartung für die Geschäftsentwicklung für die erste Jahreshälfte 2021 lag trotz des sogenannten harten Lockdowns auf dem Vorkrisenniveau vom Februar 2020. Der erneute Lockdown trifft zwar einige Branchen stark, jedoch wird die deutsche Wirtschaft insgesamt als robust gesehen. In der im Dezember 2020 veröffentlichten ifo-Konjunkturprognose erwartete das ifo Institut für 2021 einen preisbereinigten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 4,2 %.

Das zum Jahresende 2020 veröffentlichte Konjunkturbarometer des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) erreichte 115,3 Punkte und lag somit über der 100-Punkte-Marke, die für ein durchschnittliches Wachstum steht. Dieses Niveau berücksichtigt einerseits die durch den harten Lockdown stärkere Belastung für die deutsche Wirtschaft. Andererseits besteht hierdurch die Hoffnung, die Pandemie schneller in den Griff zu bekommen. Das DIW rechnete für 2021 mit einem Anstieg des BIP um 3,5 %.

Trotz der wiederholten bzw. andauernden Lockdowns befindet sich die Saarländische Wirtschaft auf Erholungskurs. Gemäß der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK) lag der IHK-Erwartungsindikator im Januar 2021 mit 2,3 Zählern im positiven Bereich. Der IHK des Saarlandes zu Folge ist insbesondere die Stärke der Industrie der Konjunkturmotor der saarländischen Wirtschaft. Sobald das COVID-19-Infektionsgeschehen abflacht, werden weitere Wachstumsimpulse durch die Nachholeffekte der vom Lockdown betroffenen Branchen erwartet.

Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum in Frankreich Anfang 2021

Projektionen für das Wirtschaftswachstum in Frankreich sind abhängig von dem weiteren Pandemieverlauf, von den jeweils ergriffenen Maßnahmen und deren zeitlichem Umfang. In Abhängigkeit von den unterstellten Annahmen prognostizierte INSEE (Institut national de la statistique et des études économiques) ein Wirtschaftswachstum zwischen 4 % und 5 %. Nach dem Rückgang der Wirtschaftsleistung durch die 2020 ergriffenen Lockdowns werden Wachstumsimpulse insbesondere von dem Erholungskurs der Industrie, einer Stabilisierung des Handels sowie der direkt von den Maßnahmen betroffenen Bereiche wie Gastronomie, Hotellerie, Freizeit und Transport zur Jahresmitte 2021 erwartet. Damit einhergehend sowie begünstigt durch den staatlichen Schuttschirm über die Wirtschaft wird gemäß Angaben der Banque de France in 2021 von einem Anstieg des privaten Haushaltsverbrauchs (4,1 %) sowie der Im- und Exporte (7,7 % bzw. 7,8 %) ausgegangen.

Die Auswirkungen der COVID-19--Pandemie

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als auch die Aussichten auf eine Erholung sind in der EU und im Euroraum sehr unterschiedlich. Dafür verantwortlich sind die Ausbreitung des Virus, die jeweils ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus sowie die sektorale Zusammensetzung der Volkswirtschaften. In mehreren Euroländern wurden wiederholt strenge Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingeführt. Durch diese Maßnahmen ist von einer Verlangsamung der wirtschaftlichen Erholung auszugehen.

Die COVID-19-Pandemie hat sich weltweit mit über 100 Mio. Infizierten ausgebreitet. Zur Eindämmung der Pandemie wurden ab Anfang März 2020 auf internationaler und nationaler Ebene umfassende Maßnahmen beschlossen, die weltweit zu einem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lockdown führten. Über die Sommermonate 2020 hinweg wurden diese Maßnahmen auf nationaler, europäischer und globaler Ebene sukzessive bzw. schrittweise wieder gelockert. Aufgrund wieder steigender Infektionszahlen wurden ab Ende Oktober 2020 in zahlreichen Ländern erneut strengere Maßnahmen zur Eindämmung der zweiten Welle der COVID-19-Pandemie eingeführt. Die Eindämmung der Pandemie wurde dabei nicht im erhofften Ausmaß erreicht, da sich vielerorts ansteckendere Varianten von COVID-19 trotz der Lockdown-Maßnahmen verstärkt ausbreiten konnten und in zahlreich Ländern zu einer dritten Welle des Infektionsgeschehens führten. In Deutschland wurden daher für zahlreiche Branchen wie Gastronomie und Hotelgewerbe die Lockdown-Maßnahmen bis in das zweite Quartal 2021 aufrechterhalten und angestrebte Lockerungen aufgrund der hohen Ausbreitung und Inzidenzwerte nicht oder nur teilweise umgesetzt. Zur Überwindung der Pandemie wurden bereits mehrerer Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-COV-2 zugelassen. Allerdings verlief gerade auch in Deutschland die Impfkampagne insbesondere aufgrund der begrenzten Menge an verfügbarem Impferum nicht so schnell wie erwartet.

Die negativen Auswirkungen auf die globale, deutsche und französische Wirtschaft sind bereits in Teilen ersichtlich, in ihrer gesamten Tragweite jedoch weiterhin schwer abzuschätzen. Je länger die Pandemie und die daraus resultierenden Lockdowns anhalten, desto stärker können sich weitere Auswirkungen zeigen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind auch in den Kernmärkten der Emittentin spürbar. Um die deutsche Wirtschaft zu unterstützen, hat die Bundesregierung milliarden-schwere Corona-Hilfs- und Konjunkturpakete beschlossen. Auch die französische Regierung hat milliarden-schwere Hilfsmaßnahmen genehmigt. Auf EU-Ebene wurde mit EUR 1,8 Billionen das größte Konjunktur- und Aufbauprogramm aller Zeiten verabschiedet. Die Europäische Zentralbank hat auf-

grund der COVID-19-Pandemie den Expansionsgrad ihrer Geldpolitik erhöht. Die expansive Geldpolitik als auch die niedrigen Leitzinsen dürften im Prognosezeitraum fortgesetzt bzw. beibehalten werden.

3. Prognose zur Ertragslage der Emittentin

Auf Basis der aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und der durch die jeweiligen Regierungen getroffenen Maßnahmen geht die Emittentin davon aus, dass die Auswirkungen der Pandemie in 2021 anhalten und sich mindestens noch bis ins Jahr 2022 fortsetzen werden. Belastend wirken hier insbesondere die wiederholten bzw. lang anhaltenden Lockdowns. Die Zulassungen von Impfstoffen lassen Besserung erwarten, allerdings verlief in Deutschland die Impfkampagne insbesondere aufgrund der begrenzten Menge an verfügbarem Impfserum nicht so schnell wie erwartet.

Trotz der anhaltenden Pandemie und des zum aktuellen Zeitpunkt noch bestehenden Lockdowns erwartet die Emittentin für 2021 **operative Erträge** nur leicht unter Vorjahresniveau.

Das Zinsergebnis wird voraussichtlich leicht unter dem Vorjahr liegen. Ursächlich hierfür sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr vereinnahmten Vorfälligkeitsentschädigungen, die sich im Rahmen unserer Planung für das laufende Geschäftsjahr so nicht wiederholen werden.

Das Provisionsergebnis wird durch das erwartete ansteigende Neugeschäftsvolumen voraussichtlich wieder erhöht werden und stärkt somit die operativen Erträge.

Eine weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Auswirkungen bis hin zu einer andauernden Rezession, könnte alle wesentlichen Risikoarten der Emittentin betreffen. Auch das Neugeschäft könnte in Abhängigkeit von der weiteren Dauer des Lockdowns geringer ausfallen, als erwartet. Als Auswirkungen für die Emittentin wäre denkbar, dass die erwarteten operativen Erträge nicht erreicht werden.

Für den Verwaltungsaufwand erwartet die Emittentin gegenüber dem abgelaufenen Geschäftsjahr ebenfalls wieder eine moderate Steigerung, insbesondere, weil sich die Corona-bedingten Einspareffekte (z. B. verringerte Reisetätigkeiten, Aussetzung oder Verschiebung von Projekten etc.) des abgelaufenen Geschäftsjahres im Jahr 2021 nicht in gleichem Umfang wiederholen werden.

Für die Kreditrisikovorsorge besteht die Möglichkeit, dass – je nach weiterem Verlauf der Pandemie – insbesondere weitere kleine und mittelständische Unternehmen in Schieflage oder sogar Existenzschwierigkeiten geraten können. Insofern plant die Emittentin eine weitere Steigerung der Risikovorsorge ein, die jedoch durch die Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340 f HGB kompensiert werden kann.

Aufgrund des bereits im Jahr 2019 deutlich reduzierten Wertpapierbestandes sollten für die Emittentin infolge der COVID-19-Pandemie keine signifikanten Belastungen als Folge von Kursverlusten zu erwarten sein.

Nach Berücksichtigung der oben genannten Ergebniseffekte in den operativen Erträgen, im Verwaltungsaufwand sowie insbesondere durch die geplante Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340 f HGB im Bewertungsergebnis geht die Emittentin für 2021 von einem Ergebnis vor Steuern aus, das

auf dem Niveau des Vorjahres liegen wird. Bereinigt um die geplanten Ergebniseffekte aus Vorsorgereserven nach HGB § 340 f HGB und § 340 g HGB wird das **Ergebnis vor Steuern** voraussichtlich wesentlich unter dem Vorjahr liegen.

Die im Vergleich zum Vorjahr 2019 leicht erhöhte harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) zum Jahresende 2020 i. H. v. 13,1 % zeigt die gute Eigenkapitalausstattung der Emittentin. Die weitere Stärkung des Eigenkapitals soll im Wesentlichen durch weitere Gewinnthesaurierung erreicht werden.

Bei den aufsichtsrechtlichen Risikopositionen geht die Emittentin im kommenden Jahr, vor allem Corona-bedingt, von einer sehr deutlichen Steigerung aus. Der Zuwachs wird sowohl aus geplantem Neugeschäft, das über eine stringente Steuerung mittels RWA-Quote (Quote der risikogewichteten Aktiva) auf die einzelnen Segmente limitiert ist, als auch Risikomigrationen aufgrund der COVID-19-Pandemie resultieren.

Unter Berücksichtigung der geplanten Risikopositionen erwartet die Emittentin für das Jahresende 2021 eine moderat sinkende CET1-Quote, die jedoch sehr deutlich über den aktuell für die Emittentin gültigen Mindestanforderungen verbleibt. Auch die Gesamtkapitalquote wird entsprechend rückläufig und damit deutlich unter dem aktuellen Niveau liegen.

Den Return on Equity (RoE) erwartet die Emittentin, insbesondere durch die geplante Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340 f HGB; spürbar oberhalb des Vorjahreswertes. Die Steuerungskennzahl **Return on Equity**, bereinigt um die geplanten Ergebniseffekte aus Vorsorgereserven nach § 340 f HGB und § 340 g HGB, erwartet die Emittentin wesentlich unter dem aktuellen Niveau.

Für die Cost-Income-Ratio (CIR) geht die Emittentin – aufgrund der genannten Effekte im Verwaltungsaufwand – von einer moderaten Erhöhung der Quote aus.

Weiter hat die Emittentin alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen getroffen, um sowohl die Interessen und die Gesundheit der Kunden als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Sie wird die Entwicklung zur Corona-Pandemie laufend beobachten, neu bewerten und – soweit möglich – entsprechende Handlungsalternativen umsetzen.

4. Wesentliche Änderungen der Aussichten zur Finanz- und Ertragslage

Seit dem 31. Dezember 2020 hat sich die Finanzlage der Emittentin nicht wesentlich geändert. Wesentliche Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2020 nicht ergeben.

J. Liste der per Verweis einbezogene Angaben

Angaben aus den folgenden Dokumenten, werden per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen und sind Bestandteil des Registrierungsformulars.

Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben*	Seite im Dokument	Seite in diesem Registrierungsformular
Geschäftsbericht 2019 - Finanzbericht der SaarLB (HGB)***		
Lagebericht		
Die SaarLB	S. 07-09	S. 28 ,55
Steuerungssysteme der Bank (RoE und CIR)	S. 09-10	S. 28, 55
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	S. 10-12	S. 28, 55
Prognosen- und Chancenbericht	S. 49-54	S. 28, 55
HGB-Jahresabschluss		
Bilanz	S. 56-61	S. 28, 55
Gewinn- und Verlustrechnung	S. 62-64	S. 28, 55
Kapitalflussrechnung	S. 66- 67	S. 28, 55-56
Anhang	S. 69-100	S. 28, 55
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	S. 101	S. 55
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 103-108	S. 55
Geschäftsbericht 2020 - Finanzbericht der SaarLB (HGB)***		
Lagebericht		
Die SaarLB	S. 05-08	S. 28 ,55
Steuerungssysteme der Bank (RoE und CIR)	S. 08	S. 28 ,55
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	S. 08-10	S. 28 ,55
Prognosen- und Chancenbericht	S. 45-49	S. 28 ,55
HGB-Jahresabschluss		
Bilanz	S. 52-55	S. 28 ,55
Gewinn- und Verlustrechnung	S. 56-58	S. 28 ,55
Kapitalflussrechnung	S. 58-59	S. 28 ,55-56
Anhang	S. 60-87	S. 28 ,55
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	S. 88	S. 55
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 92-103	S. 55

Halbjahresfinanzbericht der SaarLB – 1. Halbjahr 2020 nach HGB****		
Lagebericht		
Die SaarLB	S. 07-10	S. 28, 56
Steuerungssysteme der Bank (RoE und CIR)	S. 10	S. 28, 56
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	S. 10-12	S. 28, 56
Prognosen- und Chancenbericht	S. 41-45	S. 28, 56
HGB-Halbjahresabschluss		
Bilanz	S. 48-51	S. 28, 56
Gewinn- und Verlustrechnung	S. 52-53	S. 28, 56
Verkürzter Anhang	S. 54-60	S. 56

* Die nicht aufgenommenen Teile aus den jeweiligen Dokumenten sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.

**Das Dokument ist im Internet unter www.saarlb.de veröffentlicht (unter „Investor Relations“ und dann „Berichte und Veröffentlichungen“) und kann mit Hilfe des nachfolgenden Links heruntergeladen werden:

https://saarlb.de/wp-content/uploads/2020/09/Finanzbericht_2019_SaarLB.pdf

*** Das Dokument ist im Internet unter www.saarlb.de veröffentlicht (unter „Investor Relations“ und dann „Berichte und Veröffentlichungen“) und kann mit Hilfe des nachfolgenden Links heruntergeladen werden:

<https://saarlb.de/wp-content/uploads/2021/03/SaarLB-Finanzbericht-2020.pdf>

**** Das Dokument ist im Internet unter www.saarlb.de veröffentlicht (unter „Investor Relations“ und dann „Berichte und Veröffentlichungen“) und kann mit Hilfe des nachfolgenden Links heruntergeladen werden:

https://saarlb.de/wp-content/uploads/2020/09/slb_halbjahresfinanzbericht_2020.pdf

K. Alternative Leistungskennzahlen

Die in Abschnitt H. 2. (*Finanzinformationen*) genannten Finanzinformationen und die in Abschnitt I. 1. (*Trendinformationen*) genannten Trendinformationen enthalten die folgenden finanziellen Messgrößen („**alternative Leistungskennzahlen**“):

- *Return on Equity* („**RoE**“)
- *Cost-Income-Ratio* („**CIR**“)

Der RoE und die CIR sind finanzielle Messgrößen für die Emittentin. Der RoE und die CIR sind wesentliche finanzielle Leistungskennzahlen. Sie liefern einen Hinweis auf die Profitabilität und werden von der Emittentin zur Steuerung ihrer Profitabilität verwendet.

In den anwendbaren Rechnungslegungsrahmen sind die alternativen Leistungskennzahlen nicht definiert oder anerkannt. Die festgelegte Bedeutung von „**anwendbarer Rechnungslegungsrahmen**“ ist in Abschnitt M. 2. (*definierte Begriffe*) hinterlegt.

Die alternativen Leistungskennzahlen dürfen nicht als Alternative zu Messgrößen für das finanzielle Ergebnis oder die finanzielle Lage der Emittentin, die sich aus den anwendbaren Rechnungslegungsrahmen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ergeben, angesehen werden.

Die alternativen Leistungskennzahlen werden von der Emittentin zur Verfügung gestellt, da sie davon ausgeht, interessierten Anlegern damit zusätzliche Informationen über das finanzielle Ergebnis und die finanzielle Lage der Emittentin zur Verfügung stellen zu können, um diese besser beurteilen zu können.

Die alternativen Leistungskennzahlen sollten nicht separiert oder isoliert betrachtet oder ggf. als Ersatz für eine Analyse der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage auf Basis von Finanzzahlen, die nach dem anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen ermittelt wurden, verwandt werden. Die alternativen Leistungskennzahlen haben eine begrenzte analytische Aussagekraft.

Die von anderen Unternehmen oder Instituten zugrunde gelegte Definition der alternativen Leistungskennzahlen kann, trotz gleicher Bezeichnung der Messgröße, von der Definition der Emittentin abweichen.

Der Return on Equity berechnet sich als Quotient aus dem Ergebnis vor Steuern, bereinigt um Zuführungen (Auflösungen) zu den Reserven nach § 340 f und § 340 g HGB, und dem durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital des Berichtszeitraumes. Dieses ist definiert als Summe aus Stammkapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, satzungsgemäßen Rücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken. Sofern es sich um eine Berechnung zum 30.06. eines Jahres handelt, ist das Ergebnis (ohne Zuführung zu den Reserven) mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

1. Überleitungsrechnung RoE

RoE	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Ergebnis vor Steuern		39,3	44,5	37,0
Reserven nach § 340f und § 340g HGB		-5,4	-37,0	-0,4
Ergebnis (ohne Reserven nach § 340f und § 340g HGB)		44,7	81,5	37,4
Ergebnis (mit Reserven nach § 340f und § 340g HGB)*		---	44,5	37,0
Fonds für allgemeine Bankrisiken	229,8	230,2	252,2	252,8
Stammkapital	250,1	250,1	254,6	254,6
Kapitalrücklage	69,1	69,1	69,1	69,1
satzungsgemäße Rücklagen	64,9	67,3	69,4	71,3
Gewinnrücklagen	87,2	88,7	100,6	110,4
bilanz. EK	701,1	705,4	745,9	758,1
bilanzielles EK aktuelles Jahr		705,4	745,9	758,1
bilanzielles EK Vorjahr (Ultimo)		701,1	705,4	745,9
Ø bilanzielles EK		703,2	725,6	752,0
RoE		6,4%	6,1%	4,9%

*) Berechnung ab 12/2019 inkl. Reserven nach § 340f und § 340g HGB

Die Cost Income Ratio (CIR) berechnet sich aus den Verwaltungsaufwendungen im Verhältnis zur Summe der operativen Erträge.

2. Überleitungsrechnung CIR

CIR	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Zinsüberschuss	125,5	127,8	133,2
Provisionsüberschuss	8,2	10,5	6,7
Handelsergebnis	0,2	0,2	0,5
Sonstiges Ergebnis	-5,7	3,2	-0,3
operative Erträge	128,2	141,6	140,1
Verwaltungsaufwand	-84,7	-82,6	-79,7
CIR	66,1%	58,3%	56,9%

L. Allgemeine Informationen

1. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Registrierungsformulars können folgende Dokumente auf den folgenden Webseiten der Emittentin eingesehen werden:

Die Satzung der Emittentin in der bei Billigung dieses Registrierungsformulars gültigen Fassung:

https://saarlb.de/wp-content/uploads/2020/09/Satzung_D_2019_01_01-1.pdf

Das Saarländische Sparkassengesetz in der bei Billigung dieses Registrierungsformulars gültigen Fassung:

<https://saarlb.de/wp-content/uploads/2021/01/Sparkassengesetz.pdf>

2. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, die Schlichtungsstelle beim VÖB anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet (www.voeb.de) abrufbar ist.

Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Beschwerde ist in Textform an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, zu richten.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

M. Abkürzungsverzeichnis und Glossar

1. Abkürzungen

In diesem Registrierungsformular und in den Anhängen bezeichnen die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen die nachfolgend dargestellte Bedeutung:

AG	Aktiengesellschaft
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1 capital (zusätzliches Kernkapital)
AZP	Antizyklischer Puffer
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
Bank	Landesbank Saar, SaarLB oder Emittentin
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CET1	Common Equity Tier 1 capital (hartes Kernkapital)
CET1-Quote	harte Kernkapitalquote (Verhältnis des harten Kernkapitals zu Risikopositionen)
CIR	Cost Income Ratio (Aufwand-Ertrags-Verhältnis)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
d. h.	das heißt
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EE	Erneuerbare Energien
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR/€	Euro
e. V.	eingetragener Verein
EZB	Europäische Zentralbank
Fitch	Fitch Deutschland GmbH
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
HP-LSI	High Priority Less Significant Institute (weniger bedeutendes Institut mit hoher Priorität)
i.d.R.	in der Regel
ifo-Institut	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. H. v.	in Höhe von
imug	imug Beratungsgesellschaft mbH
insb.	insbesondere
ISS-oekom	oekom research AG
IT	Informationstechnologie
i. W.	im Wesentlichen
KEP	Kapitalerhaltungspuffer
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KNU	Kommunalnahe Unternehmen
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KredReorgG	Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz)
KWG	Kreditwesengesetz
LBS	LBS Landesbausparkasse Saar

LCR	Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio)
LEI	Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier)
Mio.	Millionen
Moody's	Moody's Deutschland GmbH
Mrd.	Milliarden
NAB	Nationale Abwicklungsbehörde
NSFR	stabile Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio)
PPP	Public Private Partnership (siehe Glossar)
PSI	Potentiell systemgefährdendes Institut (siehe Glossar)
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
rd.	rund
RoE	Return on Equity (Eigenkapitalrendite)
RWA	Risikogewichtete Aktiva (Risk weighted Assets)
RWA-Quote	Quote der risikogewichteten Aktiva
SaarLB	Landesbank Saar, Bank bzw. Emittentin
SAG	Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRB	Single Resolution Board
SREP	Überprüfungs-Bewertungsprozess
SRF	Single Resolution Fund
SRM	Single Resolution Mechanism
u. a.	unter anderem
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen

vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph
%	Prozent

2. Definierte Begriffe

In diesem Registrierungsformular haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung:

Aktualisierung oder aktualisieren	Bezeichnet im Zusammenhang mit einem Nachtrag die Ergänzung, Berichtigung oder Präzisierung von Informationen in diesem Registrierungsformular oder einem anderen prospektrechtlichen Dokument.
Alternative Leistungskennzahlen	Die in Abschnitt K (Alternative Leistungskennzahlen) als solche definierten finanziellen Messgrößen, die nicht in den Anwendbaren Rechnungslegungsrahmen definiert oder anerkannt sind. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziffer 3 Glossar.
Anwendbarer Rechnungslegungsrahmen	Im Falle von Abschlüssen und sonstiger Rechnungslegung auf konsolidierter Basis die Vorschriften des HGB, die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die Regelungen des Pfandbriefgesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Emittentin.
Bankenabwicklungsregime	Der sog. „Einheitliche Abwicklungsmechanismus“, der (i) in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, in der jeweils gültigen Fassung (die „SRM-Verordnung“); (ii) in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG,

	2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG in der jeweils gültigen Fassung (die „BRRD“); und (iii) in Deutschland im SAG als nationalem Umsetzungsgesetz zur BRRD geregelt ist.
Bank-Sicherungssystem	Sicherungssysteme der Sparkassen-Finanzgruppe, der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. und Europäischer Einheitlicher Abwicklungsfonds (jeweils ein „Bank-Sicherungssystem“).
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospektes, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.
Emittentin	Landesbank Saar oder SaarLB.
ESG-Ratingagenturen	ISS-oekom und imug (vgl. Abschnitt Abkürzungen).
Euro (€)	Die einheitliche Währung, die mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 03. Mai 1998 über die Einführung des Euros, wie geändert, definiert ist.
Prospektverordnung	Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
Ratingagentur-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen

	in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 und der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013.
Registrierungsformular	Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Anderes ergibt, schließt der Begriff „dieses Registrierungsformular“ maßgebliche Nachträge und Informationen, die mittels Verweis in dieses Registrierungsformular oder einen maßgeblichen Nachtrag aufgenommen wurden, mit ein.
SaarLB-Konzern	Die Landesbank Saar und ihre Tochtergesellschaften (= ihre im Mehrheitsbesitz gehaltenen Beteiligungsunternehmen).
Träger	Stimmberechtigte Träger der Bank sind das Bundesland Saarland mit 74,9 % der Stimmrechte und der Sparkassenverband Saar mit 25,1 % der Stimmrechte.
Wertpapiere	Nichtdividendenwerte der Emittentin, die auf der Grundlage eines Prospekts oder Basisprospekts öffentlich angeboten werden oder für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auf der Grundlage eines Prospekts oder Basisprospekts beantragt wird, von dem dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist.

3. Glossar

Abwicklungsmaßnahmen	Siehe Erläuterung in Abschnitt A. 1.1 (<i>Abwicklungsrisiko</i>) dieses Registrierungsformulars unter der Zwischenüberschrift „Abwicklungsmaßnahmen“.
Adressenrisiko	Darunter wird die negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Geschäftspartners (Schuldner, Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder sonstige Schuldner) bedingt ist. Adressenrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen entstehen.
Alternative Leistungskennzahlen	Alternative Performance Measures („APM“) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat eine Regulierung der Verwendung von alternativen Leistungskennzahlen angestrebt und daher entsprechende Leitlinien, die im Juli 2016 in Kraft getreten sind, veröffentlicht. Zusätzlich hat die ESMA ein Fragen- und

Antwortenpapier veröffentlicht, welches im Oktober 2017 um weitere Fragen ergänzt wurde.

Die ESMA-Leitlinien definieren APMs als Finanzkennzahlen der vergangenen oder zukünftigen finanziellen Leistung, Finanzlage oder Cash-flows, die nicht in den verpflichtend anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften definiert oder ausgeführt sind. Bei Verwendung einer solchen Finanzkennzahl ist diese klar verständlich zu definieren sowie adäquat und aussagekräftig zu bezeichnen. Es ist darzulegen, warum die verwendete Finanzkennzahl einen zusätzlichen Informationsgehalt bietet. Die ESMA-Leitlinien verlangen, dass die APMs zu den betreffenden Abschlussposten übergeleitet werden, inklusive entsprechender Vergleichswerte für die Vorjahre. Ferner sollen APMs gegenüber Finanzkennzahlen, die direkt aus den Abschlüssen entnommen werden können, nicht vorangestellt oder überbetont werden. Zu achten ist auch auf die Stetigkeit der Definitionen und Berechnungen. Daher sind Änderungen oder gar der Wegfall vormals veröffentlichter APMs darzulegen und zu begründen.

Anlagemanagement	Verwaltung von Vermögen.
Bail-in-fähige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten eines Instituts (mit Ausnahme von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapital), die nach den Vorschriften des Bankenabwicklungsregimes dem Bail-in-Instrument unterliegen. Nicht besicherte und ungedeckte, nicht nachrangige Wertpapiere, die die Emittentin unter einem Prospekt emittiert, von dem dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist, sind regelmäßig bail-in-fähige Verbindlichkeiten.
Bail-in-Instrument	Befugnis der zuständigen Abwicklungsbehörde unter dem Bankenabwicklungsregime, den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabzuschreiben oder in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln.
Basisprospekt	Ein Wertpapierprospekt im Sinne der Prospektverordnung, der für eine Mehrzahl von Einzelemissionen von Nichtdividendenwerten erstellt wurde und in den die endgültigen Bedingungen für jede Einzelemission von Nichtdividendenbewertungen unter diesem Basisprospekt in den Basisprospekt oder einen Nachtrag dazu aufgenommen oder in einem separaten, bei der BaFin als zuständiger Behörde hinterlegten Dokument niedergelegt werden.
Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bankenabwicklungsregimes und der CRR auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angerechnet werden.

Bonität	Fähigkeit und Bereitschaft eines Schuldners, seine künftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht zu erbringen.
Bruttoinlandsprodukt	Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum.
Cost-Income-Ratio	Bezeichnet das Aufwand-Ertrags-Verhältnis als Verhältnis von Verwaltungsaufwendungen zu den Erträgen (je kleiner, desto besser).
Club Deals	Club Deals sind Co-Investments von mehreren Anlegern. Investoren mit gleichgerichteten Interessen bündeln ihr Kapital z.B. zur gemeinsamen Finanzierung einer Immobilie.
Collateral Management	Reduzierung der Risiken von Handelsgeschäften durch die Hinterlegung von Sicherheiten in Form von Barmitteln oder Wertpapieren.
Compliance	Regeltreue eines Unternehmens und seiner Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung von rechtlich verbindlichen Gesetzen und Vorschriften und selbstgesetzten ethischen Standards.
Corporate Governance	Rechtlicher und tatsächlicher Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.
COVID-19-Pandemie	Diese Pandemie (auch Corona-Krise) ist ein Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID-19. Die Erkrankung ist im Dezember 2019 in China ausgebrochen und breitete sich dann weltweit aus.
Credit Spreads	Credit Spreads sind das Ergebnis eines Preisbildungsprozesses am Kapitalmarkt und drücken die Einschätzung der Marktteilnehmer über das der Anlage inhärente Ausfall- und Bonitätsrisiko des Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten aus.
Developer-Maßnahmen	Maßnahmen der gewerblichen Projektentwicklung.
Eigenmittel	Die Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.
Einheitliches Europäisches Einlagensicherungssystem	Vorschlag der Europäischen Kommission über die Einführung eines europäischen Sicherungsmechanismus in Form eines Einlagensicherungsfonds in der angestrebten Größe von 0,8 % der gedeckten Einlagen. Dem aktuellen Vorschlag zufolge würden sich die Beiträge der Banken nach ihrem Risiko im Verhältnis zu anderen Banken in der Bankenunion richten.
Einlagensicherungsgesetz	Im Einlagensicherungsgesetz werden die Mindestanforderungen an die Einlagensicherung deutscher Kreditinstitute festgelegt.
Emission	Ausgabe von Wertpapieren.

Endgültige Bedingungen	Ein Dokument, das die Bedingungen des Angebots einer Emission von Nichtdividenwerten, die auf der Grundlage eines Basisprospekts öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, konkretisiert.
Ergänzungskapital	Die Posten des Ergänzungskapitals im Sinne des Art. 62 CRR oder der Übergangsvorschriften der CRR (zu denen insbesondere die Instrumente des Ergänzungskapitals sowie das mit ihnen verbundene Agio gehören) nach den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Abzügen.
Erwartungswert	Erwarteter Wert, Mittelwert, Durchschnittswert.
Finanzinstrument	Gegenseitiger Vertrag, der bei einem Vertragspartner zu einem finanziellen Vermögenswert führt und auf der anderen Vertragsseite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Instrument des Eigenkapitals darstellt.
Finanzintermediär	Finanzintermediäre nehmen eine Vermittlerstellung zwischen Kapitalanbietern und -nachfragern ein. Finanzintermediäre im engeren Sinne sind vor allem Banken. Zu nennen sind außerdem Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und auch Börsen. Im weiteren Sinne werden sämtliche Institutionen, deren Leistungen die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage unterstützen, als Finanzintermediäre bezeichnet.
FinTech	Finanztechnologie (englisch: financial technology, verkürzt zu FinTech) ist ein Sammelbegriff für technologisch weiterentwickelte Finanzinnovationen, die in neuen Finanzinstrumenten, -dienstleistungen oder -intermediären resultieren.
Funding	Refinanzierung, Aufnahme von Refinanzierungsmitteln,
Gesamtkapitalquote	Summe aus dem harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital.
Geschäftsmodell	Beschreibt die Funktionsweise eines Unternehmens und wie es Gewinne erwirtschaftet.
Hartes Kernkapital	Das harte Kernkapital (CET-1) besteht aus eingezahlten Eigenkapitalinstrumenten, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, sowie den offenen Rücklagen. Beide Bestandteile müssen den Instituten uneingeschränkt und unmittelbar zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen.
Hauptversammlung	Organ, welches neben dem Verwaltungsrat die Kontrolle über die Emittentin ausübt. Die Hauptversammlung setzt sich aus Vertretern der Träger zusammen.

High Priority Less Significant Institute	Sog. weniger bedeutendes Institut mit hoher Priorität. Weniger bedeutende Institute sind alle Institute und Institutsgruppen, die von der EZB als weniger bedeutend eingestuft wurden und demzufolge nicht unter die Definition eines bedeutenden Institutes fallen. Dabei wird nach Instituten mit niedriger, mittlerer und hoher Priorität unterschieden.
Ifo-Geschäftsklimaindex	Monatlich erstellter Frühwarnindikator für die konjunkturelle Entwicklung.
Institutionelle	Als Institutionelle werden alle juristischen Personen bezeichnet. Hierzu zählen Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, aber auch Unternehmen, die ihre Pensionskassen in Wertpapieren anlegen.
Instrument der Unternehmensveräußerung	Hat die in Abschnitt A. 1.1 (<i>Abwicklungsrisiko</i>) dieses Registrierungsformulars beschriebene Bedeutung.
Instrument des Brückeninstituts	Hat die in Abschnitt A. 1.1 (<i>Abwicklungsrisiko</i>) dieses Registrierungsformulars beschriebene Bedeutung.
Instrument Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente	Hat die in Abschnitt A. 1.1 (<i>Abwicklungsrisiko</i>) dieses Registrierungsformulars beschriebene Bedeutung.
Instrumente des Ergänzungskapitals	Kapitalinstrumente, die die Anforderungen des Art. 63 CRR erfüllen. Instrumente des harten Kernkapitals gehören zu den regulatorischen Eigenmitteln der niedrigsten Qualität, die ein Institut vorhalten muss.
Instrumente des harten Kernkapitals	Kapitalinstrumente, die die Anforderungen des Art. 28 oder des Art. 29 CRR erfüllen. Instrumente des harten Kernkapitals gehören zu den regulatorischen Eigenmitteln der höchsten Qualität, die ein Institut vorhalten muss. Im Sinne der handelsrechtlichen Rechnungslegung handelt es sich um Eigenkapital. Instrumente des harten Kernkapitals vermitteln daher unter den Eigenmittelinstrumenten in höchstem Umfang unternehmerische Chancen und Risiken.
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Kapitalinstrumente, die die Anforderungen des Art. 52 Abs. 1 CRR erfüllen. Instrumente des harten Kernkapitals gehören zu den regulatorischen Eigenmitteln mittlerer Qualität, die ein Institut vorhalten muss.
Investor Relations	Maßnahmen, um das stetig steigende Bedürfnis der aktuellen oder potenziellen Aktionäre nach Informationen zu erfüllen, aber auch um auf ihre sonstigen Erwartungen im veränderlichen Kapitalmarktumfeld flexibel zu reagieren.
Kapitaladäquanz	Beschreibt das Risiko, das ein Kreditnehmer seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger nicht nachkommen kann.

Kernkapital	Die Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.
Kernkapitalquote	Das Verhältnis von Kernkapital und risikogewichteten Aktiva.
Kohärenz	Sinnbildender Zusammenhang der Wörter in einem Text.
kumulativ	“anhäufend”, “ansammelnd” oder “summierend”.
Liquidation	Abwicklung einer Gesellschaft durch den Verkauf von Vermögensgegenständen, der Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung der verbleibenden Geldmittel an Gläubiger und Anteilseigner. Ziel der Liquidation ist die Auflösung der Gesellschaft.
Liquidität	Im Zusammenhang mit Wertpapieren bezeichnet „Liquidität“ die Möglichkeit, das jeweilige Wertpapier jederzeit zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass sich dadurch der Marktpreis des Wertpapiers stark verändert. Eine hohe Liquidität eines Wertpapiers setzt typischerweise einen aktiven Markt für das Wertpapier mit vielen Käufern und Verkäufern voraus. Dabei liegt Kaufpreis und der Verkaufspreis für das Wertpapier nahe beieinander.
Liquiditätslage	Ist Gegenstand der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie auch Gegenstand der Jahresabschlussanalyse. Dabei geht es vor allem um die Bewertung der Liquidität anhand von Bilanzdaten.
Liquiditätsrisiken	Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können) und dem Refinanzierungsrisiko (Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten) zusammen.
Marktpreisrisiken	Das Marktpreisrisiko wird definiert als Gefahr von (Wert-) Verlusten, welche sich aus der Veränderung von Marktpreisen ergeben.
Nichtdividendenwerte	Inhaberschuldverschreibungen (und andere übertragbare Wertpapiere im Sinne des Art. 2 Buchst. a) der Prospektverordnung), die keine Dividendenwerte sind. Dabei bezeichnet „Dividendenwerte“ Aktien und andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben, sofern die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zugrundeliegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Einrichtung begeben wurden.
Offshore-Windparks	Windparks, die im Küstenvorfeld der Meere errichtet werden (Hochsee-

Windparks).

Operationelle Risiken	Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder von externen Einflüssen eintreten.
Operatives Ergebnis	Bezeichnung für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Das operative Ergebnis umfasst neben dem Finanz- und Beteiligungsergebnis das sog. betriebliche Ergebnis.
Pfandbrief	Anleihe, die mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Art der Besicherung ausgestattet ist.
Potentiell systemgefährdendes Institut	Ein Institut ist nach § 20 Abs. 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) potenziell systemgefährdend, wenn es entweder ein global system-relevantes Institut nach § 10 f KWG oder ein anderweitig systemrelevantes Institut nach § 10 g KWG ist oder wenn für dieses Institut gemäß den Kriterien nach § 19 Abs. 2 SAG keine vereinfachten Anforderungen festgesetzt werden können.
Public Private Partnership (PPP)-Maßnahmen	Zusammenarbeit zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Hand.
Quote der risikogewichteten Aktiva	Gibt das Verhältnis der risikogewichteten Aktiva zu den Gesamtkтива an. Je höher die Quote, desto höher sind die potenziellen Risiken, die sich im Aktivportfolio befinden. Je kleiner die Quote, desto niedriger sind die potenziellen Risiken, die sich im Aktivportfolio befinden.
Rating	Mittels mathematischer Verfahren werden Ausfallwahrscheinlichkeiten anhand von Ausfallmerkmalen errechnet und in Ratingstufen eingeteilt. So steht AAA für höchste Bonität, C oder D dagegen für eine sehr schlechte.
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.
Rekapitalisierung	Ausstattung eines Unternehmens mit Eigenkapital im Zusammenhang mit einer Restrukturierung. Im weiteren Sinne bezeichnet Rekapitalisierung jede Umstrukturierung der Passivseite der Bilanz des Unternehmens.
Reputationsrisiko	Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass negative Publizität über die Emittentin, ob zutreffend oder nicht, das Vertrauen (von Teilen) der Öffentlichkeit in die Kompetenz, Integrität oder Vertrauenswürdigkeit der Emittentin beeinträchtigt.

Restrukturierung	Neuordnung eines Unternehmens, z.B. durch Veränderung seiner Geschäftstätigkeit, Organisation oder rechtlichen Grundlagen und Umstrukturierung seines Vermögens, seiner Schulden oder Eigentümerstruktur.
Return on Equity	Bezeichnet die Eigenkapitalrendite als Verhältnis des Vorsteuerergebnisses in Bezug auf das durchschnittliche bilanzielle Kapital (je größer, desto besser).
Risikogewichtete Aktiva	Vermögenswerte eines Institutes, die gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der mit ihnen einhergehenden Risiken (z.B. Kredit-, Marktpreis- oder operative Risiken) bewertet wurden. Die risikogewichteten Aktiva sind eine Maßzahl für die Bestimmung der vom Institut vorzuhaltenden Eigenmittel.
Risikoprofil	Übersicht über die Gesamtrisiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist.
Schuldtitel	Urkunde, in der ein Anspruch oder eine Verbindlichkeit vertraglich festgehalten wird.
Stammkapital	Eigenkapital einer Gesellschaft, welches die Gesellschafter bei Gründung einbringen müssen.
Spread	Zinsaufschlag auf einen Referenzzinssatz zur Bestimmung des Zinssatzes eines Kredites. Der Spread steigt mit sinkender Bonität des Schuldners. Er bestimmt die Zinssatzdifferenzen zwischen den Krediten (Zinsstrukturkurve).
Stresstests	Stresstests dienen der Analyse über potentielle Auswirkungen auf die Ertragslage und damit die Eigenkapitalsituation einer Bank. Die anzuwendenden Stressszenarien sind teilweise gesetzlich/aufsichtsrechtlich vorgegeben.
Strukturelles Funding	Aufnahme von Refinanzierungsmitteln in Laufzeiten von über einem Jahr.
Syndizierungsgeschäft	Verteilung des Gesamtrisikos eines Kredites auf mehrere Kreditinstitute. Diese bilden ein Konsortium (Zusammenschluss mehrerer Kreditinstitute) zur Vergabe eines Konsortialkredites.
Systemrelevante Bank	Eine Bank gilt als systemrelevant, wenn durch bei ihr auftretende Schwierigkeiten oder ihren Zusammenbruch das Funktionieren des Finanzsystems und der Realwirtschaft gravierend beeinträchtigt würde.
Träger	Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, welche die mehrheitliche Kapitalbeteiligung an anderen Rechtsformen halten oder

eine Aufsicht ausüben.

Treasury	Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Innen- und Außenfinanzierung. Ziel ist die Liquiditätssteuerung.
Verlustabsorption	Auslagerung von Kreditrisiken aus der Bilanz des Kreditinstituts durch die Bündelung dieser in einzelne Tranchen.
Verwaltungsrat	Organ, welches neben der Hauptversammlung die Kontrolle über die Emittentin ausübt. Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Träger sowie Vertreter, die von Beschäftigten der Landesbank Saar gewählt werden.
Zusätzliches Kernkapital	Die Posten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Art. 51 CRR oder der Übergangsvorschriften der CRR nach den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Abzügen.